

REGIONALGESETZ VOM 4. JÄNNER 1993, NR. 1

Neue Gemeindeordnung der Region Trentino-Südtirol^{1 2}

I. KAPITEL

Befugnisse und Funktionen der Gemeinde

[Art. 1 Autonomie der örtlichen Gemeinschaft

(1) Die örtlichen Gemeinschaften sind autonom.

(2) Die Gemeinde vertritt als autonome Körperschaft die örtliche Gemeinschaft, nimmt deren Interessen wahr und fördert ihre Entwicklung. Die Gemeinde, auf deren Gebiet verschiedene kulturelle Sprach- und Volksgruppen vorhanden sind, übt ihre Tätigkeit auch im Hinblick auf den Schutz

¹ Im ABl. vom 19. Jänner 1993, Nr. 3, ord. Beibl. Nr. 1.

² Siehe das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 3/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol*, geändert durch das DPREg. vom 3. April 2013, Nr. 25 und koordiniert mit den durch das RG vom 2. Mai 2013, Nr. 3 eingeführten Bestimmungen, das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 2/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung des Personals der Gemeinden der Autonomen Region Trentino-Südtirol*, geändert durch das DPREg. vom 11. Mai 2010, Nr. 8/L und durch das DPREg. vom 11. Juli 2012, Nr. 8/L, sowie das DPRA vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L *Genehmigung des Einheitstextes der Regionalgesetze betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung in den Gemeinden der Autonomen Region Trentino – Südtirol*, geändert durch das DPREg. vom 1. Februar 2005, Nr. 4/L und koordiniert mit den durch das RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 eingeführten Bestimmungen.

und die Förderung der Sprache, Kultur und Identität dieser Gruppen aus. Sie erkennt ihnen Gleichheit der Rechte zu und fördert die harmonische Entwicklung ihrer Beziehungen, damit das gegenseitige Verständnis und ein nutzbringendes Zusammenleben unter den Volksgruppen gewährleistet wird.

(3) In den Gemeinden der Provinz Bozen werden bei der Bestellung und für das Funktionieren der Organe der Gemeindeverwaltung, bei der Einsetzung von Beiräten und Kommissionen, bei der Bestellung von Vertretern der Gemeinde in Körperschaften und Einrichtungen sowie bei der Einstellung und Verwaltung des bediensteten Personals die im Sonderstatut und in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen auf dem Gebiet des Sprachgruppenproporz vorgesehenen Bestimmungen sowie jene über den Gebrauch der italienischen, deutschen und ladinischen Sprache angewandt.

(4) Die Gemeinde hat gemäß den Leitsätzen der Verfassung Satzungs-, Ordnungs-, Organisations- und Verwaltungsbefugnis. Die Gemeinde regelt aufgrund der Bestimmungen des Art. 65 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 die Ordnung des Personals einschließlich der Modalitäten zur Erteilung der Leitungsaufträge sowie der für die Erteilung der Leitungsaufträge erforderlichen Studientitel und beruflichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der nachstehenden allgemeinen Grundsätze:

- a) Wirtschaftlichkeit, Transparenz, Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit sowie deren Übereinstimmung

- mit dem öffentlichen Interesse zwecks Verwirklichung einer effizienten Gemeindeorganisation;
- b) Unterscheidung zwischen politisch-verwaltungstechnischen Ausrichtungsbefugnissen und Geschäftsführungsfunktionen in den Gemeinden, die leitende Beamte haben;
 - c) Leistungsfähigkeit und Optimierung der Ressourcen zur Verbesserung der Dienste, sofern dies mit den verfügbaren Finanz- und Haushaltsmitteln vereinbar ist;
 - d) Angemessenheit der beruflichen Kompetenzen in Bezug auf die Komplexität der den einzelnen Organisationseinheiten der Körperschaft zugewiesenen Aufgaben;
 - e) Harmonisierung der Funktionsklassen unter Berücksichtigung der auf Landesebene geltenden bereichsübergreifenden und bereichseigenen Tarifverträge;
 - f) Gleichwertigkeit der bei öffentlichen Verwaltungen derselben bereichsübergreifenden Kategorie auf Landesebene erlangten Befähigung zur Ausübung von Leitungsaufträgen.³

(5) Die Gemeinde besitzt Finanzhoheit nach den Vorschriften der Staatsgesetze und nach den besonderen Bestimmungen der Gesetze der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, die gemäß den Art. 80 und 81 Abs. 2 des mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August

³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt und durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 20. März 2007, Nr. 2 geändert.

1972, Nr. 670 genehmigten Sonderstatutes der Region Trentino-Südtirol ergangen sind.]⁴

[Art. 2⁵ Funktionen

(1) Im Einklang mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Förderung der örtlichen Autonomien und in Durchführung der Prinzipien der Subsidiarität, der Verantwortlichkeit und der Einheitlichkeit, welche die Ausübung der Verwaltungstätigkeit lenken sollen, sowie der Prinzipien der Homogenität und der Angemessenheit obliegen den Gemeinden sämtliche Verwaltungsfunktionen örtlichen Belangs in Bezug auf die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Bevölkerung, wobei ihnen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Ausübung der entsprechenden Funktionen gesichert werden.

(2) Die Autonome Region und die Autonomen Provinzen bestimmen die Funktionen, die auf einzelne Gemeinden oder auf zusammengeschlossene Gemeinden übertragen, delegiert oder subdelegiert werden, und zwar unter Berücksichtigung der entsprechenden Gebiete und Bevölkerungen, um eine wirksame, reibungslose und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit gewährleisten sowie das öffentliche Interesse durch die Miteinbeziehung der Bürger bestmöglich verfolgen zu können.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

(3) Die einzelnen bzw. die zusammengeschlossenen Gemeinden verwirklichen bei der Ausübung der entsprechenden Funktionen Genossenschafts- und Subsidiaritätsformen – auch mit Privatpersonen –, um die Wirtschaftlichkeit bei der Verwaltung der Tätigkeiten und der Dienstleistungen zu gewährleisten, oder falls das Interesse ausgedehnte überkommunale Gebiete betrifft.

(4) Den Gemeinden obliegen überdies, wenn das Landesgesetz dies vorsieht, die Funktionen, welche die Staatsgesetze den Berggemeinschaften zuweisen.]⁶

II. KAPITEL

Satzungsbefugnis

[Art. 3 Gemeindegatzung

(1) Die Gemeinde gibt sich ihre Satzung.

(2) Die Satzung wird vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit der diesem zugewiesenen Mitglieder beschlossen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird die Abstimmung in nachfolgenden Sitzungen, die binnen dreißig Tagen erfolgen müssen, wiederholt; die Satzung gilt als genehmigt, wenn zweimal die absolute Mehrheit der zugewiesenen Ratsmitglieder erreicht wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch für Satzungsänderungen.

⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(3) Die Satzung wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht und für dreißig aufeinander folgende Tage an der Amtstafel der Körperschaft kundgemacht. Die Satzung tritt am dreißigsten Tage nach ihrer Anbringung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.⁷

(4) Je eine Ausfertigung der Satzung wird dem Regionalausschuss, bei dem die Sammlung der Gemeindegesetzungen geführt wird, und dem zuständigen Regierungskommissär übermittelt. Das für die Sammlung und Aufbewahrung der Gemeindegesetzungen zuständige Amt des Regionalausschusses sorgt für geeignete Formen der Offenkundigkeit der Satzungen.⁸

(4-*bis*) Innerhalb von dreißig Tagen ab der Bekanntgabe kann zu den Satzungsänderungen, die nicht unter die gesetzlich vorgesehenen Anpassungen fallen, ein bestätigendes/ablehnendes Referendum beantragt werden. In diesem Fall wird das Inkrafttreten der Satzung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Referendums wird innerhalb der darauffolgenden dreißig Tage getroffen. Für das bestätigende/ablehnende Referendum finden die im Art. 50 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung, vorbehaltlich der von diesem Absatz vorgesehenen Bestimmungen. Die Anzahl der Unterschriften für das Referendum darf in den Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern 10 Prozent, in den Gemeinden mit einer Bevölkerung zwischen 10.000 und 30.000 Einwohnern 7 Prozent und in

⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 4 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

den Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern 5 Prozent der in den Wählerlisten der jeweiligen Gemeinde für die Wahl des Gemeinderates eingetragenen Wahlberechtigten nicht überschreiten. Die Unterschriften werden innerhalb von 90 Tagen ab der Zustellung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Referendums gesammelt. Zwecks Gültigkeit des bestätigenden/ablehnenden Referendums ist nicht die Beteiligung einer Mindestanzahl an Wahlberechtigten erforderlich. Die Satzungsänderungen, die einem bestätigenden/ablehnenden Referendum unterworfen werden, treten nicht in Kraft, wenn sie nicht von der Mehrheit der gültigen Stimmen genehmigt werden.^{9]}^{10]}

[Art. 4 Inhalt der Satzung

(1) Die Satzung enthält die grundlegenden Bestimmungen über den Aufbau der Körperschaft; insbesondere regelt sie die Zuständigkeitsbereiche der Organe und legt die Verwaltungsform unter Einhaltung des Grundsatzes der Trennung zwischen den Aufgaben der politischen Leitung und den Aufgaben der Leitung der Verwaltung fest. In den Gemeinden, die außer dem Gemeindesekretär keine leitenden Beamten haben, können in der Satzung Bestimmungen vorgesehen werden, die auch unter Verweis auf Verordnungsbestimmungen organisatorischer Art dem Bürgermeister, den Assessoren oder dem

⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 hinzugefügt.

¹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Ausschuss die Befugnis zuerkennen, Akte auch verwaltungstechnischen Charakters zu erlassen. Die Befugnisse im Verwaltungsbereich, die dem Bürgermeister aufgrund der geltenden Gesetzesbestimmungen zuerkannt sind, werden in jedem Fall aufrechterhalten, wobei der Bürgermeister sie den Assessoren, den leitenden Beamten oder den gemäß der Verordnung über die Organisation bestimmten Verantwortlichen der Dienstseinheiten übertragen kann. Die Satzung legt die Formen für den Schutz und die Beteiligung der Minderheiten fest und regelt die Initiativ-, Kontroll- und Mitbeteiligungsrechte der Ratsmitglieder und der Gemeinderatsfraktionen. Die Satzung legt die Fälle des Verlustes des Amtes eines Ratsmitglieds wegen der nicht erfolgten Teilnahme an den Sitzungen und die entsprechenden Verfahren fest, wobei dem Ratsmitglied das Recht eingeräumt wird, seine Entschuldigungsgründe geltend zu machen. Die Satzung setzt außerdem die Frist fest, innerhalb der der Bürgermeister nach Anhören des Gemeindeausschusses dem Gemeinderat die programmatischen Erklärungen hinsichtlich der im Laufe des Mandats zu realisierenden Initiativen und Projekte vorlegen muss. Die Satzung bestimmt zudem, auf welche Art der Gemeinderat an der Festsetzung, der Anpassung und der periodisch vorzunehmenden Überprüfung hinsichtlich der Durchführung des Programms durch den Bürgermeister und die einzelnen Assessoren teilnimmt. Die Satzung regelt außerdem die Formen der Bürgerbeteiligung, der Dezentralisierung sowie des Zugangs der Bürger zu den Informationen und zu den Verwaltungsverfahren. Die Satzung kann außerdem die Möglichkeit vorsehen, ver-

suchsweise innovative Formen der Bürgerbeteiligung und der direkten Demokratie zur Anwendung zu bringen, die von informellen Gruppen, Komitees und Bürgervereinigungen vorangetrieben und organisiert werden. In der Satzung werden weiters interne Kontrollsysteme vorgesehen, um den Betrieb der Körperschaft gemäß den Kriterien der Leistungsfähigkeit, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten, sowie Vorgangsweisen gemäß den Kriterien der Neutralität, der Subsidiarität und der Angemessenheit.¹¹

(1-*bis*)¹²

(1-*ter*) Die Gemeindegatsung sieht Formen der Beteiligung minderjähriger Jugendlicher vor, damit durch deren Beitrag in Belangen, die diese betreffen, die Gemeindepolitik sich an den Anliegen dieser Altersgruppe orientiert, diese fördert und deren Mitwirkung an jenen Projekten ermöglicht, die sie betreffen.¹³

(1-*quater*) Die Gemeindegatsung kann Formen der Beteiligung von Personen vorsehen, die das fünfundsichzigste Lebensjahr überschritten haben, damit durch deren Beitrag in Belangen, die diese betreffen, die Gemeindepolitik sich an den Anliegen der Senioren

¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹² Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt und durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 aufgehoben.

¹³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt.

orientiert, diese fördert und deren Mitwirkung an jenen Projekten ermöglicht, die sie betreffen.¹⁴

(2) Die Satzungen der Gemeinden der Provinz Bozen und der ladinischen Gemeinden des Fassatales haben besondere Bestimmungen zum Schutz der Sprachgruppen nach den Grundsätzen des Art. 6 der Verfassung, des Sonderstatutes sowie der entsprechenden Durchführungsbestimmungen vorzusehen. Ähnliche Bestimmungen müssen auch in den Satzungen der deutschsprachigen Gemeinden des Fersentales und Lusern in der Provinz Trient enthalten sein.]¹⁵

[Art. 5 Verordnungsgewalt

(1) Die Gemeinde erlässt unter Beachtung der Gesetze und der Satzung Verordnungen über den Aufbau und die Tätigkeit der Einrichtungen und der Mitbestimmungsgremien, über die Tätigkeit der Organe und Ämter und über die Ausübung der Befugnisse; ferner erlässt sie Verordnungen über den Aufbau und die Tätigkeit der Gemeindebetriebe und der von der Gemeinde abhängigen Körperschaften.

(2) Die Satzung hat geeignete Formen der Offenkundigkeit für die Verordnungen vorzusehen.

¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt.

¹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(2-*bis*) Die Verordnungen treten ab dem Tag in Kraft, an dem der Beschluss betreffend die Genehmigung vollstreckbar wird.¹⁶

(2-*ter*) Bei Verletzung der Verordnungen und der Anordnungen der Gemeinde werden in den gesetzlich nicht geregelten Fällen die Verwaltungssanktionen verhängt, die mit Maßnahme der Gemeinde innerhalb der im Art. 10 des Gesetzes vom 24. November 1981, Nr. 689 mit seinen späteren Änderungen vorgesehenen Grenzen festgelegt werden.^{17]}¹⁸

III. KAPITEL Organe der Gemeinde

[Art. 6 Organe

(1) Organe der Gemeinde sind der Rat, der Ausschuss und der Bürgermeister.]¹⁹

[Art. 7 Gemeinderat

¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt.

¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt.

¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Die Wahl des Gemeinderates, die Dauer seiner Amtszeit, die Zahl seiner Mitglieder und deren Rechtsstellung werden durch Regionalgesetz geregelt.

(2) Die Ratsmitglieder treten ihr Amt mit der Verkündung ihrer Wahl an, im Falle des Nachrückens jedoch, sobald der diesbezügliche Beschluss vom Rat gefasst worden ist.

(3) Die Gemeinderäte bleiben bis zur Wahl der neuen Gemeinderäte im Amt, beschränken sich aber nach der Veröffentlichung der Wahlausschreibungskundmachung auf die Verabschiedung dringender Rechtsakte.²⁰

(3-bis)²¹

(3-ter) Der Rücktritt vom Amt eines Ratsmitglieds, der an den Gemeinderat zu richten ist, muss persönlich eingereicht und am Tag, an dem er eingereicht wird, in das Protokoll der Körperschaft aufgenommen werden. Falls der Rücktritt nicht persönlich eingereicht wird, muss er beglaubigt sein und zur Protokollierung durch eine Person abgegeben werden, die mit einer höchstens fünf Tage vorher beglaubigten Vollmacht dazu beauftragt wurde.²² Der Rücktritt ist unwiderruflich, bedarf keiner Kenntnisnahme und ist ab sofort rechtswirksam. Der Gemeinderat muss die entsprechende Ersetzung innerhalb von zwanzig Tagen ab dem Tag der Einreichung des Rücktritts vornehmen, es sei

²⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. j) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. k) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

²² Der Satz wurde durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

denn, es liegen die im Art. 58 Abs. 1 Buchst. b) Z. 2 vorgesehenen Fälle vor.²³

(4) Wenn die Satzung dies vorsieht, bestellt der Rat aus den Reihen seiner Mitglieder Kommissionen, wobei eine angemessene Vertretung der Minderheiten und in den Gemeinden der Provinz Bozen die Beachtung der im Art. 61 des Sonderstatutes enthaltenen Bestimmungen zu gewährleisten sind. Die Geschäftsordnung des Rates bestimmt die Befugnisse der Kommissionen und regelt deren Zusammensetzung, die Formen der Offenkundigkeit ihrer Arbeiten und die Teilnahme von nicht dem Gemeinderat angehörenden Fachleuten.

(5) Wenn Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 4 gewählt werden, wenn die Gemeinde Mitglieder von Kommissionen oder Organen der Gemeindeverwaltung sowie eigene Vertreter in Körperschaften, Kommissionen und Organen zu ernennen hat und jedes Mal wenn aufgrund des Gesetzes, der Satzung oder Verordnung auch Mitglieder der ethnischen und politischen Minderheiten in den Gemeindevertretungen bestellt werden, werden diese Mitglieder mit beschränktem Votum gewählt.

(5-bis) Die Gemeinderäte verfügen über eine funktionelle und organisatorische Autonomie. Die Gemeinden können mittels einer Verordnung die Einzelvorschriften festlegen, nach denen den Gemeinderäten Dienstleistungen, Ausrüstungen und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. In den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr

²³ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt und durch den Art. 3 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

als 15.000 Einwohnern können eigene Strukturen für die Tätigkeit der Gemeinderäte vorgesehen werden. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt die Gebarung sämtlicher Ressourcen, die dem Gemeinderat und den ordnungsgemäß gebildeten Ratsfraktionen für die jeweilige Tätigkeit zugewiesen werden. Auf jeden Fall wird in den Gemeinden mit mehr als 15.000 Einwohnern jeder Ratsfraktion auf Antrag - auch zusammen mit anderen Ratsfraktionen - ein zur Abwicklung der eigenen Funktionen angemessener und mit technologischen und EDV-Geräten ausgestatteter Raum zur Verfügung gestellt.²⁴

(6) Der Bürgermeister, sofern kein Ratsvorsitzender vorgesehen ist, beruft den Gemeinderat binnen fünfzehn Tagen ein, wenn es ein Fünftel der Ratsmitglieder verlangt. Die beantragten Punkte müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.²⁵

(7) Die Sitzungen des Rates und der Ratskommissionen sind mit Ausnahme der in der Geschäftsordnung vorgesehenen Fälle öffentlich.²⁶

[Art. 8 Rechte der Gemeinderatsmitglieder

(1) Für die tatsächliche Ausübung ihrer Befugnisse haben die Gemeinderatsmitglieder Anspruch darauf, in die Ab-

²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

²⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 60 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert.

²⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

schriften der von der Gemeinde sowie von den Gemeindebetrieben und abhängigen Körperschaften getroffenen Maßnahmen und der in diesen erwähnten Vorbereitungsakte Einsicht zu nehmen bzw. eine Kopie davon zu erhalten sowie alle Verwaltungsakten im Sinne des Art. 22 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 zu erhalten und sämtliche verfügbaren Auskünfte und Informationen zu bekommen, die ihnen zur Ausübung ihres Mandates dienlich sind. Sie sind verpflichtet, das Amtsgeheimnis in jenen Fällen, die vom Gesetz vorgesehen sind, zu beachten.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder haben das Initiativrecht in jeder dem Rat zur Beschlussfassung unterbreiteten Angelegenheit. Sie sind ferner berechtigt, Interpellationen, Anfragen, Beschlussanträge und Tagesordnungsanträge einzubringen.

(2-bis) Der Bürgermeister oder die von ihm bevollmächtigten Assessoren beantworten binnen dreißig Tagen die Anfragen sowie alle anderen Anträge, die von den Gemeinderatsmitgliedern im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis gemäß Abs. 2 eingebracht werden. Die Modalitäten für die Einreichung dieser Anträge und deren Beantwortung werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats festgelegt.^{27]}²⁸

²⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 4 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Art. 9-10²⁹

[Art. 11³⁰ Misstrauensantrag

(1) Die Ablehnung eines Vorschlags des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstandes von Seiten des Gemeinderates zieht nicht deren Rücktritt nach sich.

(2) Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand verfallen ihres Amtes, wenn die absolute Mehrheit der Ratsmitglieder durch Namensaufruf einen von mindestens zwei Fünfteln der zugeteilten Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Trient und mindestens einem Viertel der zugeteilten Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Bozen unterzeichneten begründeten Misstrauensantrag genehmigt. Der Misstrauensantrag darf nicht früher als zehn Tage und nicht später als dreißig Tage nach seiner Einreichung beraten werden. Wird der Antrag angenommen, so wird der Gemeinderat aufgelöst und ein Kommissär ernannt.]³¹

²⁹ Die Artikel wurden durch den Art. 82 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 aufgehoben.

³⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 62 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 11-*bis*³² Rücktritt, Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall, Enthebung von den Amtsbefugnissen oder Ableben des Bürgermeisters

(1) Bei Rücktritt, dauernder Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall oder Ableben des Bürgermeisters in den Gemeinden der Region verfällt der Gemeindevorstand, und der Gemeinderat wird aufgelöst. Der Gemeinderat und der Gemeindevorstand bleiben bis zur Wahl des neuen Gemeinderates und des neuen Bürgermeisters im Amt. Die Befugnisse des Bürgermeisters werden vom Vizebürgermeister oder, bei dessen Abwesenheit, dauernder Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall oder Ableben, vom ältesten Assessor ausgeübt.

(2) Der Vizebürgermeister ersetzt den Bürgermeister bei dessen Abwesenheit oder zeitweiliger Verhinderung sowie im Falle einer gemäß Art. 15 Abs. 4-*bis* des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 mit seinen nachfolgenden Änderungen, gefassten Maßnahme der Enthebung von den Amtsbefugnissen.

(3) Der vom Bürgermeister eingereichte Rücktritt ist unwiderruflich.]³³

Art. 12³⁴

³² Der Artikel wurde durch den Art. 62 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt.

³³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 13 Funktionen des Gemeinderates

(1) Der Rat ist das politisch-administrative Leitungs- und Kontrollorgan.

(1-*bis*) Der Gemeinderat behandelt und genehmigt das programmatische Dokument des neu gewählten Bürgermeisters.³⁵

(2) Er beschließt:

- a) die Satzung der Körperschaft, der Sonderbetriebe und der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinden, die Verordnungen, die Ordnung der Ämter und Dienste;
- b) die Jahres- und Mehrjahreshaushaltspläne mit deren Änderungen, die Rechnungslegung, die Leitbilder, die Planungsdokumente, die Fachpläne, die Programme für öffentliche Arbeiten und die entsprechenden Finanzierungspläne, die Raumordnungs- und Bauleitpläne sowie die Pläne für deren Ausführung und die etwaigen Abweichungen von diesen, die abzugebenden Stellungnahmen in den vorgenannten Bereichen und zu den Fachplänen des Landes;
- c) die Vorprojekte in den in der Gemeindegatzung vorgesehenen Fällen;
- d) die Personalordnung, sofern diese nicht den Tarifverhandlungen vorbehalten ist, sowie die gesamten Stellenpläne;

³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 14 Abs. 6 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 63 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt.

- e) die Bildung und Änderung von Formen der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden gemäß Kapitel IX;
- f) die Errichtung und die Aufgaben der dezentralen Stellen und Einrichtungen der Bürgerbeteiligung sowie die Vorschriften für deren Tätigkeit;
- g) die allgemeine Regelung, die Übernahme und die Aufgabe der örtlichen öffentlichen Dienstleistungen, die Wahl der jeweiligen Verwaltungsformen;
- h) die Schaffung von Aktiengesellschaften bzw. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Beteiligung an denselben sowie die Änderung bzw. die Abtretung der Beteiligungsanteile zur Ausübung von unternehmerischen Tätigkeiten, welche die Verwaltung von öffentlichen Diensten nicht betreffen;
- i) die Einführung und Regelung der Abgaben, einschließlich der Festsetzung deren Prozentsätze;
- j) die Leitlinien, die die öffentlichen Betriebe und die subventionierten oder der Aufsicht der Gemeinde unterliegenden abhängigen Einrichtungen zu befolgen haben;
- k) die Ausgaben zu Lasten künftiger Haushaltsgebühren, ausgenommen Ausgaben für Liegenschaftsmieten sowie die ständige Lieferung von Gütern und die Erbringung von Dauerdienstleistungen;
- l) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften einschließlich des Tausches, die Auftrags- und Konzessionsvergaben betreffend Arbeiten, die nicht ausdrücklich im Haushaltsvoranschlag und im entsprechenden Begleitbericht oder in anderen grundle-

- genden Beschlüssen des Rates vorgesehen sind oder die keine bloße Durchführung derartiger Beschlüsse darstellen und somit nicht in die ordentliche Ausübung von Funktionen und Diensten fallen, für die der Ausschuss, der Gemeindesekretär oder andere Beamte zuständig sind;
- m) die Ernennung, Namhaftmachung und Abberufung der eigenen Vertreter bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen, die im Rahmen der Gemeinde oder des Landes tätig sind oder von diesen abhängen oder deren Aufsicht unterliegen;
 - n) und zusätzlich in jenen Bereichen, die dem Gemeinderat im Sinne des Art. 4 ausdrücklich durch die Satzung zugewiesen wurden.³⁶

(2-bis) In den Gemeinden der Provinz Trient beschließt der Gemeinderat anstelle dessen, was im Abs. 2 Buchst. m) vorgesehen wird, die Festlegung der Richtlinien für die Ernennung und Namhaftmachung der Vertreter der Gemeinde bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen sowie die Ernennung der Vertreter des Gemeinderates bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen, die ihm ausdrücklich durch Gesetz vorbehalten ist.³⁷

(3) Die Beschlüsse zu den in diesem Artikel genannten Gegenständen dürfen nicht im Dringlichkeitsverfahren von anderen Organen der Gemeinde gefasst werden. Ausge-

³⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

³⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 63 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt und durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

nommen sind Beschlüsse zur Änderung des Haushaltsplanes; diese sind dem Rat binnen der nächsten sechzig Tage zur Genehmigung vorzulegen, ansonsten verfallen sie.³⁸

(4) Die Ernennungen und Namhaftmachungen nach Abs. 2 Buchst. m) müssen innerhalb von fünfundvierzig Tagen nach der Wahl des Ausschusses oder vor Ablauf der vorausgehenden Beauftragung erfolgen. Liegt kein Beschluss vor, so wird nach Art. 15 Abs. 5 verfahren.^{39]40}

[Art. 13-bis⁴¹ Vorprojekte von öffentlichen Arbeiten

(1) Die Gemeindegemeinschaft legt den Mindestbetrag der Vorprojekte von öffentlichen Arbeiten fest, die vom Gemeinderat zu genehmigen sind. Dieser Betrag darf in den Gemeinden mit einer Bevölkerung bis zu 1.000 Einwohnern das Ausmaß von 250 Tausend Euro, in den Gemeinden von 1.001 bis 3.000 Einwohnern das Ausmaß von 500 Tausend Euro, in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von 3001 bis 10.000 Einwohnern das Ausmaß von 1 Million Euro, in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von 10.001 bis 15.000 Einwohnern das Ausmaß von 2,5 Millionen Euro und in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als

³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. b) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁴⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴¹ Der Artikel wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingeführt.

15.000 Einwohnern das Ausmaß von 5 Millionen Euro nicht überschreiten.]⁴²

[Art. 14 Funktionen des Gemeindeausschusses

(01) Mit Hinblick auf die Verwaltung der Gemeinde arbeitet der Gemeindeausschuss mit dem Bürgermeister zusammen und übt seine Tätigkeit aufgrund gemeinsamer Beschlussfassung aus.⁴³

(1) Der Ausschuss führt sämtliche Verwaltungsakte aus, die nicht durch Gesetz oder durch die Satzung dem Rat vorbehalten sind und nicht in die im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Zuständigkeiten des Bürgermeisters, der Organe der dezentralen Stellen, des Gemeindesekretärs oder der leitenden Beamten fallen; er erstattet jährlich dem Rat Bericht über seine Tätigkeit, führt die allgemeinen Anweisungen des Rates aus und legt dem Rat eigene Vorschläge und Anregungen vor.

(1-*bis*) In den Gemeinden der Provinz Bozen mit einer Bevölkerung von mehr als 13.000 Einwohnern beschließt der Gemeindeausschuss, in Abweichung von den Bestimmungen laut Art. 13 Abs. 2 Buchst. m), die Ernennung, Namhaftmachung und Abberufung der eigenen Vertreter bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen, die im Gebiet

⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴³ Der Absatz wurde durch den Art. 16 Abs. 5 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

der Gemeinde oder der Provinz tätig sind oder von diesen abhängen oder deren Aufsicht unterliegen.^{44]45}

[Art. 15 Funktionen des Bürgermeisters

[(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner und direkter Wahl gewählt und tritt zum Zeitpunkt der Verkündung sein Amt an; er ist Mitglied des entsprechenden Gemeinderates und ist das für die Verwaltung der Gemeinde verantwortliche Organ.^{46]47}

(1-*bis*) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde, beruft den Gemeindeausschuss ein und führt dessen Vorsitz; dasselbe gilt für den Gemeinderat, falls kein Vorsitzender des Gemeinderates vorgesehen ist. Er überwacht ferner die Tätigkeit der Dienste und Ämter sowie die Ausführung der Rechtsakte.⁴⁸

(1-*ter*) In den Gemeinden der Provinz Trient ernennt der Bürgermeister die Mitglieder des Gemeindeausschusses, darunter einen Vizebürgermeister, und teilt dies dem

⁴⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 13 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 hinzugefügt, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

⁴⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 64 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt und durch den Art. 11 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁴⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 64 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt.

Gemeinderat in der ersten Sitzung nach der Wahl mit. Der Bürgermeister kann mit begründeter Mitteilung an den Gemeinderat einen oder mehrere Assessoren abberufen.⁴⁹

(2) Er übt die Funktionen aus, die ihm durch Gesetze, die Satzung und die Verordnungen zugewiesen worden sind, und überwacht ferner die Ausübung jener Aufgaben, die der Staat, die Region oder die Provinz der Gemeinde übertragen haben.

(3) Bei Nichtbefolgung der Pflicht zur Einberufung des Rates besorgt diese der Landeshauptmann nach vorheriger Aufforderung.

(4) Der Bürgermeister ist außerdem dafür zuständig, im Rahmen der Landesgesetze und aufgrund der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien die Öffnungszeiten der Geschäfte, der Gastbetriebe, der öffentlichen Dienste sowie jene der Außenämter der öffentlichen Verwaltungen zu koordinieren, damit die Ausführung der Dienste den gesamten und allgemeinen Erfordernissen der Benutzer entsprechen kann, und um die gleichen Chancen zwischen Mann und Frau zu begünstigen.⁵⁰

(4-*bis*) Der Bürgermeister kann – unter Einhaltung der Bestimmungen in Sachen Beteiligung am Verwaltungsverfahren – zum Schutz des Ruhebedürfnisses der Anwohner sowie der Umwelt und des Kulturerbes in bestimmten Gebieten der Gemeinde, die – auch in Zusammenhang mit

⁴⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 64 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt und durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. 1) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁵⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

der Durchführung spezifischer Veranstaltungen – einen besonders starken Zulauf an Personen verzeichnen, mit einer nicht außerordentlichen und dringenden Anordnung für einen Zeitraum von höchstens dreißig Tagen die Einschränkung der Verkaufszeiten – auch für die Mitnahme – und der Ausschankzeiten von alkoholischen Getränken und Spirituosen im Rahmen der eventuell von der gebietsmäßig zuständigen Autonomen Provinz festgelegten Kriterien verfügen.⁵¹

(5) Beschließt der Rat in den Gemeinden der Provinz Bozen die in seine Zuständigkeit fallenden Ernennungen nicht innerhalb der Frist nach Art. 13 Abs. 4 oder auf jeden Fall innerhalb von sechzig Tagen nach der ersten Aufnahme in die Tagesordnung, so nimmt der Bürgermeister, nach Anhören der Fraktionsvorsitzenden, binnen fünfzehn Tagen nach Ablauf der Frist die Ernennungen durch eigenen Rechtsakt vor; dieser wird dem Rat in dessen erster Sitzung mitgeteilt. Kommt es nicht zur Entscheidung, erlässt die Landesregierung innerhalb der Frist der nächsten sechzig Tage die Ersatzmaßnahmen nach Art. 57.⁵²

(5-bis) In den Gemeinden der Provinz Trient sorgt der Bürgermeister auf der Grundlage der vom Gemeinderat festgesetzten Richtlinien für die Ernennung, die Namhaftmachung und die Abberufung der Vertreter der Gemeinde bei Körperschaften, Betrieben und Einrichtungen. Sämtliche Ernennungen und Namhaftmachungen müssen binnen fünf-

⁵¹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 eingefügt.

⁵² Der Absatz wurde durch den Art. 64 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert.

undvierzig Tagen nach dem Amtsantritt oder innerhalb der Ablaufrfrist des vorhergehenden Auftrags vorgenommen werden. Ist dies nicht der Fall, so ergreift die Landesregierung die Ersatzmaßnahmen im Sinne des Art. 57. Der Bürgermeister ernennt ferner die Verantwortlichen der Ämter und der Dienste, sorgt für die Zuteilung und Festlegung der Leitungsaufträge und der Aufträge an außenstehende Mitarbeiter nach den in den gesetzlichen Bestimmungen, in den jeweiligen Gemeindegesetzen und -verordnungen festgelegten Modalitäten und Grundsätzen.^{53]}⁵⁴

[Art. 16⁵⁵ Vereidigung und Abzeichen des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird unverzüglich nach der Bestätigung der Wahl vor dem Gemeinderat auf die Verfassung, das Sonderstatut, die Staatsgesetze, die Gesetze der Region und der Autonomen Provinzen vereidigt. Er hat überdies den Eid zu leisten, sein Amt ausschließlich zum Wohle der Gemeinschaft auszuüben.

(2) Abzeichen des Bürgermeisters als Vertreter der Regierung ist die Trikoloreschleife mit dem Wappen der Republik und mit dem Wappen der Gemeinde, die über der

⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 64 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 hinzugefügt und durch den Art. 11 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁵⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 4 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

rechten Schulter zu tragen ist. Abzeichen des Bürgermeisters als Oberhaupt der Gemeindeverwaltung ist das im Art. 7 des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 12. Juli 1984, Nr. 12/L vorgesehene Medaillon.]⁵⁶

[Art. 17 Funktionen des Bürgermeisters in den Diensten staatlicher Zuständigkeit

(1) Die Gemeinde verwaltet auch die staatlicher Zuständigkeit unterliegenden Dienste, die im Art. 14 des gesetzvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 in geltender Fassung und in anderen einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind.⁵⁷

(2) Der Bürgermeister trägt als Amtswalter der Regierung Sorge für:

- a) die Führung der Personenstandsregister und Einwohnerkartei sowie die Erfüllung der ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Wahlen, der Erfassung der Wehrpflichtigen und der Statistik;
- b) den Erlass der ihm durch Gesetze oder Verordnungen zugewiesenen Rechtsakte im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der öffentlichen Unver-

⁵⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁵⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

- sehrtheit, der Sicherheit in der Stadt und in anderen Notfällen oder bei außerordentlichen Umständen;⁵⁸
- c) die Ausübung der Funktionen, die ihm durch Gesetz im Bereich der öffentlichen Sicherheit und der Gerichtspolizei zugewiesen worden sind;
 - d) die Überwachung aller Vorgänge, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung berühren können, indem er darüber den Regierungskommissär unterrichtet.

(3) In den Bereichen nach Abs. 2 Buchst. a), b), c) und d) kann der Bürgermeister die dort genannten Funktionen nach Unterrichtung des zuständigen Regierungskommissärs dem Vorsitzenden des Stadt- bzw. Ortsviertelrates übertragen; wo die Stadt- bzw. Ortsviertel nicht errichtet sind, kann der Bürgermeister die genannten Funktionen einem Gemeinderatsmitglied übertragen, das sie in den Ortsteilen und in den Fraktionen ausübt. Bei Errichtung von Ortsgemeinden ist die Übertragung obligatorisch an den Ortsbürgermeister vorzunehmen.

(4) Im Bereich der Dienststellen nach diesem Artikel kann der Regierungskommissär Inspektionen anordnen, um feststellen zu lassen, ob diese Dienststellen ordnungsgemäß arbeiten, und um Daten und Informationen beschaffen zu lassen, die für andere Dienststellen allgemeiner Art wichtig sind.

(5) Erfüllt der Bürgermeister oder der mit dessen Funktionen Beauftragte die Aufgaben nach diesem Artikel nicht, so kann der Regierungskommissär einen Kommissar

⁵⁸ Der Buchstabe wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. d) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 geändert.

zur Ausübung dieser Funktionen ernennen. Die Ausgaben für den Kommissar trägt die betreffende Körperschaft.

(6) In den Gemeinden der Provinz Bozen bleiben die besonderen Bestimmungen in den Titeln III und VII des Gesetzes vom 11. März 1972, Nr. 118 unberührt.

(7) Der Stellvertreter des Bürgermeisters übt auch die Funktionen nach diesem Artikel aus.]⁵⁹

[Art. 18 Notwendige dringende Maßnahmen des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ergreift mit begründetem Rechtsakt und unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Rechtsordnung die notwendigen dringenden Maßnahmen auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit und Hygiene, des Bauwesens sowie der örtlichen Polizei zur Verhütung und Beseitigung ernster Gefahren für die Unversehrtheit der Bürger; zur Durchführung der diesbezüglichen Anordnungen kann er gegebenenfalls den Quästor um Unterstützung durch die Ordnungskräfte bitten.

(1-*bis*) Dieselben Anordnungen werden vom Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Vertreter der örtlichen Gemeinschaft in Bezug auf dringend notwendige Maßnahmen zur Behebung von Situationen schwerer Vernachlässigung oder von Verwahrlosung des Gebiets, der Umwelt und des Kulturerbes oder von Beeinträchtigung des Stadtbildes und der Lebensqualität in der Stadt mit besonderem Bezug auf den Schutz des Ruhebedürfnisses

⁵⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

der Anwohner erlassen, wobei der Bürgermeister auch in das Sachgebiet der Verkaufszeiten – auch für die Mitnahme – und der Ausschankzeiten von alkoholischen Getränken und Spirituosen eingreifen kann.⁶⁰

(1-ter) Die Gemeinden können auf den Sachgebieten laut Abs. 1-bis Verordnungen im Sinne dieses Gesetzes erlassen.⁶¹

(2) Ergreift der Bürgermeister die Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden betroffen sind, so besorgt dies der Landeshauptmann durch eigene Verordnung oder durch einen Kommissar.

(3) Ist die Anordnung nach Abs. 1 an bestimmte Personen gerichtet und kommen diese ihr nicht nach, so kann der Bürgermeister von Amts wegen und auf Kosten der Betroffenen handeln; unbeschadet bleibt das Strafverfahren wegen der von den Betroffenen begangenen Straftaten.

(4) Die Kostenaufstellung wird durch den Landeshauptmann nach Anhören der Betroffenen vollstreckbar und wird vom Bürgermeister dem Steuereinheber zur Einhebung zugestellt. Diese erfolgt in der Form und mit den Steuervorrechten, die im Gesetz über die Einhebung der direkten Steuern vorgesehen sind.]⁶²

⁶⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 hinzugefügt.

⁶¹ Der Absatz wurde durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 27. Juli 2017, Nr. 7 hinzugefügt.

⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 19 Volksanwalt

(1) Die Gemeindegatsung kann das Amt des Volksanwaltes vorsehen. Dieser soll die Unparteilichkeit und die gute Führung der Gemeindeverwaltung gewährleisten, indem er – auch aus eigener Initiative – auf Missbräuche, Fehlverhalten, Mängel und Verzögerungen der Verwaltung gegenüber den Bürgern hinweist. In diesem Falle regelt die Satzung die Wahl, die Vorrechte und die Mittel des Volksanwaltes sowie dessen Beziehungen zum Gemeinderat und zum Gemeindegatsausschuss.

(2) Im Falle der Bildung eines Gemeindegatsverbundes nach dem Art. 42 kann das Statut des Verbundes unter anderem einen einzigen Volksanwalt für sämtliche demselben Verbund angehörenden Gemeinden vorsehen.

(3) Das Statut kann außerdem vorsehen, dass diese Funktion auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Volksanwalt ausgeübt wird, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Trient oder Bozen tätig ist, bzw. auf der Grundlage einer Vereinbarung mit einer Gemeinde, die bereits den Volksanwalt eingeführt hat.]⁶³

[Art. 20 Stadt- und Ortsviertelräte

(1) Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern können ihr Gebiet in Stadt- und Ortsviertel aufgliedern; diese Einheiten dienen der Bürgerbeteiligung und -befragung,

⁶³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

verwalten Basisdienstbereiche und üben die ihnen von der Gemeinde übertragenen Funktionen aus.

(2) Aufbau und Funktionen der Stadt- bzw. Ortsviertel sind durch die Gemeindegatzung und eine eigene Verordnung geregelt. Der Gemeinderat kann mit eigenem Beschluss, der mit der Zustimmung von zwei Dritteln der zugeteilten Ratsmitglieder genehmigt werden muss, den Mitgliedern der Stadtviertelräte ein Sitzungsgeld nur für die Sitzungen des Stadtviertelrates und den Vorsitzenden der Stadtviertelräte eine Amtsentschädigung zuerkennen; deren Betrag darf 6 Prozent der Amtsentschädigung des Bürgermeisters in den Gemeinden der Provinz Bozen bzw. 10 Prozent der Amtsentschädigung des Bürgermeisters in den Gemeinden der Provinz Trient nicht überschreiten und wird unter Berücksichtigung der Fläche, Bevölkerungszahl und Funktionen des Stadtviertels festgelegt.⁶⁴

(3) Der Stadt- und Ortsviertelrat vertritt die Interessen der Einwohner des Viertels im Rahmen der Gesamtgemeinde und wird in direkter Wahl gewählt. Das Wahlsystem wird in der Satzung bestimmt und mit Verordnung geregelt.⁶⁵

(4) Das System für die Wahl des Vorsitzenden des Stadt- bzw. Ortsviertelrates wird in der Satzung festgelegt, wobei

⁶⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist. Siehe auch den Abs. 2 desselben Artikels.

⁶⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 65 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

die Modalitäten der Wahl in einer Verordnung zu bestimmen sind.⁶⁶

(4-*bis*) Bis zur Genehmigung der Satzungsänderungen und der Verordnung gemäß Abs. 3 werden die für die Wahl des jeweiligen Gemeinderates geltenden Bestimmungen angewandt. Der Regionalausschuss erlässt mit Verordnung die notwendigen Ergänzungsbestimmungen.^{67 68]69}

⁶⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

⁶⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 65 Abs. 2 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 hinzugefügt.

⁶⁸ Was die Unvereinbarkeit der Ämter anbelangt, siehe die Art. 4 und 8 des RG vom 22. Februar 2008, Nr. 2.

⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

IV. KAPITEL Ämter und Personal

[Art. 21 Aufbau der Ämter

(1) Die Gemeinden regeln durch eigene Verordnungen unter Berücksichtigung der in der regionalen Gesetzgebung auf dem Gebiet der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung der Gemeindesekretäre und der Gemeindebediensteten festgelegten allgemeinen Grundsätze und im Einklang mit der Satzung die Planstellen des Personals sowie den Aufbau der Ämter und Dienste; hierbei richten sie sich nach den Grundsätzen der Autonomie, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Gebarung sowie nach Grundsätzen fachlicher Qualifikation und der Haftung.

(2) Die Verordnung regelt die Betrauung der leitenden Beamten mit der Führungshaftung für die Erreichung der von den Organen der Körperschaft festgelegten Ziele; sie bestimmt, in welcher Weise die Koordinierung zwischen dem Sekretär der Körperschaft und den leitenden Beamten erfolgt.]⁷⁰

[Art. 22 Leitende Beamte

(1) Den leitenden Beamten obliegt die Leitung der Organisationseinheiten und Dienste nach den Grundsätzen und Bestimmungen der Gesetze, der Satzung und der Verordnungen; für diese gilt der Grundsatz der Unter-

⁷⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

scheidung zwischen Aufgaben und Haftung hinsichtlich der Weisung und Kontrolle, die den gewählten Organen zustehen, sowie der den leitenden Beamten zustehenden Verwaltungsführung.

(2) Den leitenden Beamten obliegen einschließlich des Erlasses von Rechtsakten, die die Verwaltung gegenüber Außenstehenden binden, alle Aufgaben, welche durch Gesetz, Satzung oder Verordnungen ihnen auferlegt sind.

(3)-(12)⁷¹⁷²

Art. 23 Gemeindesekretär

[(1) Die Gemeindesekretäre sind Bedienstete der Gemeinde.⁷³⁷⁴

[(2) Der Gemeindesekretär ist der ranghöchste Beamte der Gemeinde, er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates und des Gemeindeausschusses teil und verfasst deren Niederschriften, die er mit seiner Unterschrift versieht. Im Rahmen der vom Bürgermeister erteilten Richtlinien, dem er funktionsmäßig untersteht, überwacht er zusätzlich zu den Befugnissen nach Art. 22 die Ausübung der Funktionen der leitenden Beamten und koordiniert deren Tätigkeit; er ist der Vorgesetzte des Personals, er koor-

⁷¹ Die Absätze wurden durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. e) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

⁷² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷³ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

⁷⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

diniert und, wenn keine dafür zuständigen leitenden Beamten vorgesehen sind, leitet er die Ämter und die Dienste der Körperschaft, er führt die Maßnahmen durch, ist für die Vorbereitung der Beschlüsse verantwortlich und veranlasst deren Veröffentlichung und Übermittlung an die Kontrollorgane und sorgt für die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Er übt jede weitere Obliegenheit aus, die ihm durch Gesetz, Satzung und Verordnung zugewiesen wird, und erledigt die Aufgaben, die ihm vom Bürgermeister übertragen werden, und beurkundet, falls es dieser verlangt, die Verträge und Akte, in denen die Gemeinde Vertragspartner ist.]⁷⁵

[(3) Die Gemeinden können in ihrem Stellenplan die Stelle eines Vizegemeindesekretärs vorsehen, der die Funktion eines Stellvertreters des Gemeindesekretärs ausübt, ihn unterstützt oder das Sekretariat im Falle von Nichtbesetzung leitet. Dem Vizesekretär wird in der Regel die Leitung einer der Organisationseinheiten der Gemeinde übertragen.]⁷⁶

[Art. 24⁷⁷ Zustellung der Rechtsakte

⁷⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁶ Der Absatz wurde mit dem durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 geänderten Art. 337 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁷⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 ersetzt, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

(1) Die Zustellung der Rechtsakte der Gemeinde oder – auf Antrag der betroffenen Anspruchsberechtigten – anderer Rechtsakte wird mit Gemeindeverordnung geregelt.]⁷⁸

⁷⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

V. KAPITEL Gemeindeabgrenzungen

[Art. 25 Zusammenschluss von Gemeinden

(1) Im Falle des Zusammenschlusses von zwei oder mehr in der Regel aneinander grenzenden Gemeinden bestimmt das Regionalgesetz zur Errichtung der neuen Gemeinde, dass den ursprünglichen Gemeinden oder einigen von ihnen angemessene Strukturen der Beteiligung und dezentrale Dienststellen gewährleistet sowie besondere Finanzbeihilfen zur Errichtung der neuen Gemeinde sowie zur teilweisen Deckung der Verwaltungskosten für einen Zeitraum von zehn Jahren gemäß den mit Beschluss des Regionalausschusses im Einvernehmen mit den Landesregierungen und nach Anhören der Gemeinderäte festgesetzten Modalitäten gewährt werden.⁷⁹

(2) Das Regionalgesetz gewährleistet, dass auf den Gebieten der Gemeinschaften nach Abs. 1, sofern diese es beantragen, Bezirke mit der Bezeichnung „Ortsgemeinden“ geschaffen werden; diese haben die Aufgabe, die Basisdienste zu verwalten und weitere Gemeindefunktionen auszuüben.

(3)⁸⁰

⁷⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 und durch den Art. 21 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

⁸⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

(4) Die Satzung der Gemeinde regelt die Einzelvorschriften betreffend die Wahl der Vertretung der Ortsgemeinde, die gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates stattzufinden hat.

(5)^{81]}⁸²

[Art. 26 Programm für die Neuordnung der Gemeindeabgrenzungen

(1) Der Regionalausschuss bereitet nach Anhören des gebietsmäßig zuständigen Landesausschusses und nach der Zustimmung der Gemeinderäte der betreffenden Gemeinden ein Programm zur Änderung der Gemeindeabgrenzungen und zur Vereinigung der kleinen Gemeinden vor; hierbei berücksichtigt er auch die Formen der Zusammenarbeit und die Gemeindenverbunde, die bereits bestehen, sowie die Verbunde, deren Bildung im Sinne des Art. 42 geplant ist.

(2) Das Programm hat dem Erfordernis Rechnung zu tragen, die sprachliche, ethnische und kulturelle Identität der Bevölkerungen, die in den Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 ansässig sind, zu fördern.

(3) Das Programm wird dem Regionalrat zur Prüfung vorgelegt und alle fünf Jahre aktualisiert.

(4) Außer bei Vereinigung mehrerer Gemeinden dürfen keine neuen Gemeinden errichtet werden, die weniger als

⁸¹ Der Absatz wurde durch den Art. 11 Abs. 2 des RG vom 13. März 2009, Nr. 1 aufgehoben.

⁸² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

3.000 Einwohner aufweisen oder deren Errichtung dazu führt, dass die Einwohnerzahl anderer Gemeinden unter die vorgenannte Grenze sinkt.]⁸³

⁸³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

VI. KAPITEL
Vermögen und Verträge

Art. 27⁸⁴

Art. 28⁸⁵

Art. 29⁸⁶

Art. 30⁸⁷

⁸⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. q) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁸⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. d) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁸⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. r) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁸⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. t) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

VII. KAPITEL
Haushaltsplan und Rechnungsabschluss

Art. 31⁸⁸

Art. 32⁸⁹

Art. 33⁹⁰

Art. 34⁹¹

Art. 35⁹² **Rechnungsprüfer**
(1)-(12)

⁸⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 66 Abs. 1 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 geändert und durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. w) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁸⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. u) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁹⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. a) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁹¹ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. a) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

⁹² Der Artikel wurde mit Ausnahme der Abs. 13 und 14 durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. v) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

[(13) Die Vergütung für die Rechnungsprüfer wird mit den Beschlüssen über deren Ernennung festgelegt. Sie darf die Tarife nicht übersteigen, die grundsätzlich für jede Kategorie oder Klasse von Körperschaften mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören der Berufskammern und der Gemeindenverbände auf Landesebene festgesetzt wurden.]⁹³

[(14) Der Beschluss gemäß Abs. 13 legt die Vergütung für die Rechnungsprüfer unter Berücksichtigung der den Rechnungsprüfern erteilten Aufgaben und der Einwohnerzahl der Körperschaft fest. Zu diesem Zweck wird die Aufgabenstellung im Rahmen jeder Einwohnerklasse nach Kategorien gegliedert.]⁹⁴

[Art. 36⁹⁵ Rechnungsprüfer der Konsortien und Gemeindenverbände

(1) Die Versammlung des Konsortiums und der Rat des Gemeindenverbundes verfahren bei der Ernennung sowie bei der Festlegung der Voraussetzungen und Unvereinbarkeiten der Rechnungsprüfer nach den Vorschriften des Art. 35, und zwar unter Bezugnahme, was die Zahl der

⁹³ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 69 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 ersetzt.

Mitglieder des Rechnungsprüferkollegiums anbelangt, auf die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen.]⁹⁶

Art. 37⁹⁷

⁹⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 19 Abs. 9 Buchst. x) des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

VIII. KAPITEL

Haftung

[Art. 38 Bestimmungen über die Haftung]

(1) Für die Verwalter und das Personal der örtlichen Körperschaften gelten die in Kraft befindlichen Bestimmungen über die Haftung der Zivilbeamten im Staatsdienst.

(2) Der Schatzmeister und jeder sonstige Rechnungsführer, der öffentliche Gelder verwaltet oder mit der Verwaltung der Güter der örtlichen Körperschaften beauftragt ist, sowie Personen, die in die Aufgaben der genannten Bediensteten eingreifen, müssen über ihre Verwaltung Rechenschaft geben. Sie unterliegen der Gerichtsbarkeit des Rechnungshofes nach den Vorschriften und Verfahren, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung als Kontrollorgan haften persönlich und gemeinsam für die den örtlichen Körperschaften durch vorsätzliche Verschuldung oder schwerwiegende Fahrlässigkeit zugefügten Schäden bei der Ausübung ihrer Aufgaben.

(4) Haftungsklagen verjähren fünf Jahre, nachdem die schädigende Tat oder Handlung erfolgt ist. Die Haftung der Verwalter und Bediensteten der Gemeinden ist persönlich und wird nicht auf die Erben ausgedehnt.

(5) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten für die Verwalter und für das Personal der zusammengeschlossenen Gemeinden und der von den Gemeinden abhängigen

Körperschaften, die in diesem Gesetz geregelt oder vorgesehen sind.]⁹⁸

IX. KAPITEL

Formen der zwischengemeindlichen Zusammenarbeit

[Art. 39⁹⁹ Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinden können, um ihre Funktionen auf optimale und koordinierte Weise auszuführen oder Maßnahmen von gemeinsamem Interesse durchzuführen, die im Landesgesetz vorgesehenen Formen des Zusammenschlusses oder der Zusammenarbeit anwenden.¹⁰⁰

(2) Die ladinischen Gemeinden des Fassatales können die auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen den Gemeinden zuerkannten oder übertragenen Funktionen gemeinsam ausüben, und zwar auch durch Inanspruchnahme von Formen des Zusammenschlusses und der Zusammenarbeit, die nicht mit denjenigen übereinstimmen, die bereits angegeben wurden.

(3) Das Landesgesetz legt die Funktionen fest, die von den Gemeinden auf der Grundlage des Zusammenschlusses

⁹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

⁹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 5 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

¹⁰⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 57 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

ausgeübt werden, wobei die im Art. 2 Abs. 4 genannten Funktionen sowie jene, die delegiert werden, mit einbezogen sind. Es legt ferner für jede einzelne Funktion fest, welche Verwaltungsform oder -formen mit gemeinsamer Führung anzuwenden sind.¹⁰¹

(4) Im Landesgesetz wird überdies festgesetzt, welche Funktionen, einschließlich der delegierten Funktionen, von den Gemeinden ausgeübt werden, indem sie die Organisationseinheiten einer anderen Gemeinde oder die für die gemeinsame Führung eingerichteten Strukturen in Anspruch nehmen.¹⁰²

(5) Im Landesgesetz wird ferner festgesetzt, nach welchen Modalitäten und innerhalb welcher Fristen die Gebietsbereiche festzulegen sind, innerhalb deren die Formen zur Zusammenarbeit zwischen Gemeinden laut der Abs. 3 und 4 auszuüben sind, und zwar nach den nachstehenden Kriterien:

- a) Miteinbeziehung der Gemeinden, die an der Festlegung der Gebietsbereiche interessiert sind;
- b) Homogenität oder positive Integration der geographischen und sozial-wirtschaftlichen Eigenschaften und Vorhandensein der Voraussetzungen, welche die Identifizierung und die Gemeinsamkeit in Bezug auf die ethnisch-sprachlichen Eigenschaften und auf die historisch-kulturellen Traditionen der Bevölkerung

¹⁰¹ Der Absatz wurde durch den Art. 57 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁰² Der Absatz wurde durch den Art. 57 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

ermöglichen. Auf jeden Fall muss für die ladinischen Gemeinden der Provinz Trient laut Art. 5 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 16. Dezember 1993, Nr. 592 die Einheitlichkeit des Gebietsbereiches gesichert sein;

- c) Vorhandensein des für eine optimale Ausübung der Funktionen und eine geeignete Einrichtung der Dienste in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit erforderlichen Umfangs der Gebietsbereiche;
- d) Einheitlichkeit der Gebietsbereiche, die für die gemeinsame Pflichtführung der Funktionen und der Dienstleistungen festgelegt werden. Im Landesgesetz kann vorgesehen werden, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit besondere öffentliche Dienste auf der Grundlage des Zusammenschlusses für verschiedene und größere Gebietsbereiche und durch die Verwaltungsformen laut Art. 41 eingerichtet werden.

(6) Im Landesgesetz werden die Modalitäten für die Einrichtung der Formen der Zusammenarbeit zwischen Gemeinden laut Abs. 3 und Abs. 4 innerhalb der Gebiete laut Abs. 5 sowie die Modalitäten für die Versetzung des Personals, die Übergabe der Güter und den Übergang der weiteren Rechtsverhältnisse festgesetzt. Das oben genannte Gesetz kann die Ersatzbefugnisse regeln.]¹⁰³

[Art. 40 Vereinbarungen

¹⁰³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Zur Koordinierung bestimmter Funktionen und Dienste können die Gemeinden, die Gemeindenvereinigungen und die Gemeindenverbunde diesbezügliche Vereinbarungen miteinander, mit den Autonomen Provinzen oder mit anderen öffentlichen örtlichen Körperschaften abschließen.¹⁰⁴

(2) In den Vereinbarungen müssen deren Zweck, ihre Laufzeit und die Formen der Absprachen zwischen den betreffenden Körperschaften sowie deren finanzielle Beziehungen und gegenseitige Pflichten und Garantien festgelegt sein.

(2-*bis*) Die Vereinbarungen laut Abs. 1 können von einer Gemeinde auch zur Inanspruchnahme der Ämter und der entsprechenden Dienstleistungen einer anderen Gemeinde abgeschlossen werden, wobei die Verantwortung für die Akte von jeder Gemeinde, die die Vereinbarung abgeschlossen hat, getragen wird und die im Abs. 2 enthaltenen Bestimmungen befolgt werden müssen. In diesen Fällen kann in den Vereinbarungen auch die Überstellung von Personal in die Gemeinde, deren Ämter in Anspruch genommen werden, vorgesehen sein.¹⁰⁵

(3) Zur befristeten Führung eines bestimmten Dienstes oder zur Ausführung eines öffentlichen Bauvorhabens können die Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf

¹⁰⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 und durch den Art. 15 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁰⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 6 Abs. 2 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

Sachgebieten ihrer Zuständigkeit Formen einer Pflichtvereinbarung zwischen Gemeinden oder zwischen einer Autonomen Provinz und Gemeinden vorsehen; vorauszugehen hat die Aufstellung einer Musterregelung.

(4) Die Vereinbarungen stellen Verwaltungsabkommen im Sinne des Art. 15 des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241 dar.]¹⁰⁶

Art. 41¹⁰⁷ Für überkommunale Gebietsbereiche erbrachte öffentliche Dienstleistungen

(1) Falls eine oder mehrere öffentliche Dienstleistungen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsfähigkeit für überkommunale Gebietsbereiche erbracht werden müssen, wird im Sinne der nachstehenden Bestimmungen vorgegangen.

(2) Was die Dienstleistungen anbelangt, die die betroffenen örtlichen Körperschaften in direkter Form durchzuführen beschließen, wird ein Betrieb in Form eines Konsortiums im Sinne des Art. 41-*bis* oder eine Kapitalgesellschaft gegründet bzw. die Beteiligung an dieser Kapitalgesellschaft gemäß Art. 44 vorgesehen, die einen oder mehrere Dienste zu wirtschaftlichen und unternehmerischen Zwecken zu erbringen hat.

(3) Was die Dienstleistungen anbelangt, die die betroffenen örtlichen Körperschaften in indirekter Form durchzu-

¹⁰⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁰⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

führen beschließen, erlässt jede Körperschaft einen eigens dazu bestimmten Beschluss, aufgrund dessen einem einzigen Unternehmen eine Konzession über eine oder mehrere Dienstleistungen erteilt wird, wobei sich dieses verpflichten muss, den Dienst zu erbringen. Die Festsetzung des Konzessionsunternehmens erfolgt durch ein einziges Ausschreibungsverfahren, das von einer der Körperschaften durchgeführt wird, die die Konzession erteilt und damit beauftragt wurde.

(4) Die Ausübung der Ausrichtungs- und Aufsichtsbefugnisse wird mit einer eigens dazu bestimmten Vereinbarung, die im Sinne des Art. 40 zu genehmigen ist, geregelt.

Art. 41-bis¹⁰⁸ Betrieb in Form eines Konsortiums

(1) Die Gemeinden können nach den für die Sonderbetriebe vorgesehenen Bestimmungen ein Konsortium zur gemeinsamen Führung eines oder mehrerer Dienste von wirtschaftlicher und unternehmerischer Bedeutung bilden, dem andere öffentliche Einrichtungen angehören dürfen.

(2) Zu diesem Zweck genehmigen die betreffenden Gemeinderäte mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder zusammen mit der Satzung des Konsortiums eine Vereinbarung nach Art. 40.

(3) In der Vereinbarung muss insbesondere vorgesehen werden, dass den beteiligten Körperschaften die grundlegenden Beschlüsse des Konsortiums zugeleitet werden; in

¹⁰⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

der Satzung müssen der Aufbau, die Ernennung und die Funktionen der Organe des Konsortiums geregelt werden.

(4) Die Vollversammlung des Konsortiums besteht aus den Vertretern der zusammengeschlossenen Körperschaften, und zwar aus dem Bürgermeister oder einem von diesem bevollmächtigten Gemeinderatsmitglied und den gesetzlichen Vertretern der Körperschaften, die keine Gemeinden sind, wobei jedes Mitglied nach Maßgabe des in der Satzung und in der Vereinbarung festgelegten Beteiligungsanteiles haftet.

(5) Was die aus den Gemeinden der Provinz Bozen im Sinne des Abs. 1 gebildeten Konsortien anbelangt, wird in den Satzungen, unbeschadet des Grundsatzes der Haftung nach Maßgabe des Beteiligungsanteiles, eine andersartige und aus mehr Mitgliedern bestehende Zusammensetzung der Vollversammlung des Konsortiums vorgesehen, so dass die verhältnismäßige Vertretung der Sprachgruppen gesichert wird, unbeschadet des Beteiligungsrechts für die ladinische Sprachgruppe.

(6) Die Versammlung wählt den Verwaltungsrat und genehmigt dessen grundlegende, in der Satzung vorgesehene Beschlüsse.

[Art. 41-ter¹⁰⁹ Gemeindenvereinigungen

(1) Die Gemeinden können zur gemeinsamen Führung von Funktionen und Dienstleistungen eine öffentlich-rechtliche Gemeindenvereinigung gründen.

¹⁰⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

(2) Zu diesem Zweck genehmigen die entsprechenden Gemeinderäte mit absoluter Mehrheit ihrer Mitglieder eine eigens dazu bestimmte Vereinbarung.

(3) Im Landesgesetz werden die Zusammensetzung und die Zuständigkeitsgebiete der Organe geregelt sowie die grundlegenden Bestimmungen bezüglich des Aufbaus und der Tätigkeit der Gemeindenvereinigung unter Berücksichtigung der Grundsätze laut Art. 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 1992, Nr. 421 und in der Provinz Bozen unter Berücksichtigung der im Art. 62 enthaltenen Bestimmungen festgesetzt.

(4) Im Landesgesetz werden überdies die Inhalte, die Verfahren zur Festsetzung und zur Genehmigung der Vereinbarung laut Abs. 2 festgelegt, wobei jedenfalls die Gemeindenvereinigung die Befugnis hat, eigene Verordnungen über die Ämter und das Personal zu erlassen sowie jedwede weitere Maßnahme über die Organisation und das Personal zu treffen, die nicht durch Gesetz oder Vertrag geregelt ist.

(5) Zum Zweck der gemeinsamen Erbringung von Diensten nimmt die Gemeindenvereinigung die im Art. 44 vorgesehenen Formen in Anspruch.

(6) Mit Beschluss der einzelnen Gemeinden, die der Vereinigung angehören, kann die Gemeindenvereinigung jederzeit in einen Gemeindenverbund laut Art. 42 umgewandelt werden.

(7) Dieselben Gemeinden dürfen nur eine einzige Gemeindenvereinigung zur gemeinsamen Führung von Funktionen und Dienstleistungen bilden.

(8)-(10)¹¹⁰

(11) Für die Gemeindenvereinigungen gelten – soweit nicht anders verfügt wird – die für die Gemeinden festgesetzten Bestimmungen über den Haushalt, das Rechnungswesen, das Personal und die Kontrollen über die Organe.^{111]}¹¹²

[Art. 42¹¹³ Gemeindenverbunde

(1) Zwei oder mehrere, in der Regel aneinander grenzende Gemeinden, die derselben Provinz angehören, können einen Gemeindenverbund zur gemeinsamen Ausübung einer Reihe von Funktionen oder zur Erbringung von ihnen zugewiesenen bzw. übertragenen Dienstleistungen gründen. In der Provinz Bozen können die Gemeindenverbunde nur von Gemeinden mit weniger als 15.000 Einwohnern gegründet werden.¹¹⁴

(2) Der Gründungsakt und die Satzung des Verbundes werden von den einzelnen Gemeinderäten durch einen

¹¹⁰ Die Absätze wurden durch den Art. 14 Abs. 6 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

¹¹¹ Der Absatz wurde durch den Art. 7 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 hinzugefügt und durch den Art. 8 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹¹² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹³ Der Artikel wurde durch den Art. 8 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

¹¹⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

einzigem mit absoluter Mehrheit der zugewiesenen Ratsmitglieder gefassten Beschluss genehmigt.

(3) Organe des Verbundes sind der Rat, der Präsident und das Kollegium der Rechnungsprüfer. Im Rat sind die im Verbund zusammengeschlossenen Gemeinden vertreten. In der Satzung kann auch die Errichtung eines ausführenden Kollegialorgans vorgesehen werden, das keinesfalls eine höhere Anzahl von Mitgliedern als jene aufweisen darf, die im Art. 2 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 für eine Gemeinde mit gleicher Bevölkerungszahl festgelegt ist. In der Satzung werden die Zusammensetzung und die Ernennung der Organe geregelt, und es wird bezüglich des Rates die direkte Wahl nach den Bestimmungen für die Gemeinden mit entsprechender Bevölkerungszahl oder wahlweise die indirekte Wahl durch die Gemeinderäte der im Verbund zusammengeschlossenen Gemeinden vorgesehen, wobei in diesem Fall eine angemessene Vertretung der politischen Minderheiten gewährleistet wird; in den Gemeinden der Provinz Bozen wird diese Vertretung gewährleistet, sofern sie mit den Bestimmungen über die Vertretung der Sprachgruppen vereinbar ist.

(4) In der Satzung sind die Organe des Verbundes, die Funktionen und die Dienste angegeben, die gemeinsam verwaltet werden sollen, sowie die Bestimmungen für das Finanzwesen des Verbundes und dessen finanzielle Beziehungen zu den Gemeinden. Für die Zusammensetzung der Kollegialorgane von Gemeindenverbänden in der Provinz Bozen gelten die Bestimmungen des Art. 62 Abs. 3.

(5) Dem Verbund stehen die Gebühren, die tariflichen Entgelte und die Beiträge für die von ihm verwalteten Dienstleistungen zu.

(6)¹¹⁵

(7)¹¹⁶

(8) Durch Landesgesetz können optimale Gebietsbereiche aufgezeigt werden, in denen Verbunde von zwei oder mehreren Gemeinden gebildet werden.

(9) Was die Ausübung der Funktionen und die Organisation der Dienstleistungen anbelangt, werden auf die Verbunde die Bestimmungen laut Art. 44 angewandt.

(10) Für den Verbund gelten die im Art. 41-ter Abs. 11 vorgesehenen Bestimmungen.^{117]}¹¹⁸

[Art. 42-bis¹¹⁹ Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen

¹¹⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert und durch den Art. 22 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹¹⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert und durch den Art. 22 Abs. 1 des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹¹⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 14 Abs. 7 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹¹⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹¹⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt. Siehe auch den Art. 19 Abs. 2 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1.

(1) Die unter Gemeinden der Region aufgrund spezifischer Staats- bzw. Landesgesetze errichteten Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen werden weiterhin durch die in den jeweiligen Satzungen enthaltenen Bestimmungen im Rahmen der Zielsetzungen genannter Gesetze vorbehaltlich der Anwendung der Bestimmungen des Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses vom 28. Mai 1999, Nr. 4/L und der entsprechenden Durchführungsverordnung geregelt, wobei die Gemeindeorgane durch die in der Satzung bestimmten Organe ersetzt werden. Die Anwendung der Art. 10, 13, 14, 15, 22, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45 und 46 des genannten Dekretes des Präsidenten des Regionalausschusses Nr. 4/L aus dem Jahre 1999 sowie der Bestimmungen der Durchführungsverordnung in denselben Bereichen ist fakultativ, abhängig von der Größe der Körperschaft und der Komplexität der Funktionen und der Organisationsstruktur.

(2) Die Ernennung der Vertreter der Gemeinden bei den Konsortien erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Art. 13 und 15 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1.

(3) Die Satzungsänderungen werden mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Versammlungsmitglieder genehmigt.]¹²⁰

Art. 43 Programmvereinbarungen

¹²⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

(1) Für die Ausarbeitung und Ausführung von Projekten, Maßnahmen oder Maßnahmenprogrammen, die zu ihrer vollständigen Verwirklichung des gemeinsamen, koordinierten Vorgehens von Gemeinden, von staatlichen Verwaltungen und sonstigen öffentlichen Rechtsträgern oder jedenfalls von zwei oder mehr der genannten Rechtsträger bedürfen, leitet je nach der hauptsächlichen oder vorwiegenden Zuständigkeit für das Projekt oder die Maßnahmen oder die Maßnahmenprogramme der Landeshauptmann oder der Bürgermeister oder der gesetzliche Vertreter der Gemeindenvereinigungen oder des Gemeindenverbundes, auch auf Antrag eines oder mehrerer der beteiligten Rechtsträger des Landes, soweit mit der Gesetzgebung der Autonomen Provinzen Trient und Bozen auf dem Sachgebiet der öffentlichen Arbeiten und Wirtschaftsprogrammierung vereinbar, den Abschluss einer Programmvereinbarung in die Wege, durch welche die Koordinierung der Aktionen sichergestellt und die Zeiten, die Modalitäten, die Finanzierung und alle weiteren damit zusammenhängenden Einzelheiten bestimmt werden sollen.¹²¹

(2) Die Vereinbarung kann ferner Schiedsverfahren sowie Ersatzmaßnahmen in etwaigen Fällen von Nichterfüllung durch die teilnehmenden Rechtsträger vorsehen.

(3) Um festzustellen, ob das Einvernehmen über die Vereinbarung erzielt werden kann, beruft der Landeshauptmann oder der Bürgermeister oder der gesetzliche Vertreter der Gemeindenvereinigung oder des Gemeindenverbundes

¹²¹ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

eine Konferenz der Vertreter aller beteiligten Verwaltungen ein.¹²²

(4) Die Vereinbarung, die die einhellige Zustimmung der beteiligten Verwaltungen erhalten hat, wird durch einen förmlichen Akt des Landeshauptmanns oder des Bürgermeisters oder des gesetzlichen Vertreters der Gemeindenvereinigung oder des Gemeindenverbundes genehmigt und im Amtsblatt der Region veröffentlicht. Ist die Vereinbarung durch Dekret des Landeshauptmanns genehmigt worden, so zeitigt sie die Wirkungen der Absprache nach Art. 81 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616; sie ist dann für die etwa sich ergebenden Änderungen der Raumplanungsdokumente maßgebend und ersetzt die Baugenehmigungen, sofern die betreffende Gemeinde zugestimmt hat.¹²³

(5) Führt die Vereinbarung zu Änderungen der Raumplanungsdokumente, so muss die Zustimmung des Bürgermeisters zu ihr binnen dreißig Tagen vom Gemeinderat bestätigt werden, da sie sonst hinfällig wird.

(6) Die Aufsicht über die Durchführung der Programmvereinbarung und die etwaigen Ersatzmaßnahmen sind Aufgabe eines Gremiums unter dem Vorsitz des Landeshauptmanns oder des Bürgermeisters oder des gesetzlichen Vertreters der Gemeindenvereinigung oder des Gemeindenverbundes, das aus Vertretern der beteiligten örtlichen Körperschaften besteht; ferner gehört dem Gremium der

¹²² Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

¹²³ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 2 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

Regierungskommissär der betreffenden Provinz an, wenn staatliche Verwaltungen oder nationale öffentliche Körperschaften an der Vereinbarung beteiligt sind.^{124]}¹²⁵

X. KAPITEL

Örtliche öffentliche Dienste

Art. 44¹²⁶ Örtliche öffentliche Dienste

(1) In Ausübung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Funktionen führen die Gemeinden die örtlichen öffentlichen Dienste aus, um die sozialen Zwecke und die wirtschaftliche bzw. allgemeine Entwicklung der örtlichen Körperschaften zu fördern sowie um die Regelmäßigkeit und die Kontinuität bzw. den Betrieb bei gleichen Bedingungen zu gewährleisten.

(2) Die Gemeinden sorgen für die Verwaltungsfunktionen zur Führung der örtlichen öffentlichen Dienste, wobei diese von der Tätigkeit zur Erbringung und Führung derselben Dienste zu unterscheiden sind.

(3) Die ausschließlich den Gemeinden vorbehaltenen öffentlichen Dienste werden durch Gesetz bestimmt.

¹²⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 9 Abs. 3 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 geändert.

¹²⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹²⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

(4) Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu bilden oder eine Beteiligungsquote dieser Gesellschaften für die Durchführung von wettbewerbsfähigen unternehmerischen Tätigkeiten, die sich von den Tätigkeiten laut Abs. 1 unterscheiden, zu erwerben.

(5) Die Gemeinden können ferner Dienste ohne wirtschaftliche oder unternehmerische Bedeutung durch Einrichtungen oder andere mit Verordnung geregelte Organisationsstrukturen führen oder diese Dienste mit begründeter Akte Dritten anvertrauen.

(6) Die Gemeinden regeln mit Verordnung die Verfahren und die Kriterien für die Auswahl der nachstehend angeführten Organisationsformen der öffentlichen Dienste, die eine wirtschaftliche und unternehmerische Bedeutung haben:

- a) Errichtung von Sonderbetrieben;
- b) Errichtung oder Beteiligung an geeigneten Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit überwiegend öffentlicher Einflussnahme;
- c) Anvertrauung der Führung von öffentlichen Diensten an Dritte, wobei geeignete Wettbewerbsverfahren für ihre Ermittlung vorgesehen werden sollen. Unbeschadet anders lautender gesetzlicher Bestimmungen kann das Arbeitsverhältnis nicht mehr als zwanzig Jahre dauern, und es kann mit dem gleichen Rechtssubjekt nur nach den Modalitäten gemäß diesem Buchstaben erneuert werden. Die Genossenschaften, die Vereinigungen, welche laut Gesetz Invaliden und Behinderte vertreten sowie die Freiwilligenvereinigungen und die Unter-

nehmen, welche keine Gewinnabsichten verfolgen, werden bei Gleichheit der Bedingungen bevorzugt.

(7) Die Gemeinden regeln mit Verordnung die Führung der Dienste in Eigenregie, wenn es wegen des geringeren Umfangs oder der Eigenschaften des Dienstes unzweckmäßig ist, einen Sonderbetrieb oder eine Gesellschaft mit vorwiegend öffentlich-lokaler Einflussnahme zu errichten.

(8) Den Unternehmen laut Abs. 6 können auch Dienstleistungen zugunsten der Gemeinden anvertraut werden.

(9) Die Gemeinden schließen auf jeden Fall Dienstleistungsverträge mit den Rechtssubjekten ab, denen die Führung der Dienste laut Abs. 6 anvertraut ist. In den Dienstleistungsverträgen sind unter anderem die Dauer des Verhältnisses, die Merkmale der auszuführenden Tätigkeit und die entsprechenden Kontrollmechanismen sowie die wirtschaftlichen Aspekte des Verhältnisses, die Folgen bei eventueller Nichterfüllung des Vertrages und die Rechte der Benutzer der Dienste angeführt. Im Falle des Anvertrauens des Dienstes an Dritte sieht der Dienstleistungsvertrag die Modalitäten und die Bedingungen für den Rücktritt der Gemeinden vom Vertrag vor.

(10) Die vorwiegend öffentliche Einflussnahme besteht, wenn die Gemeinden eine Anzahl von Aktien besitzen, die es ihnen bei der Vollversammlung ermöglicht, über die Mehrheit der Stimmrechte zu verfügen, oder wenn die Satzung der Gesellschaft das Recht der Gemeinden vorsieht, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen, vorausgesetzt, dass die Gemeinde wenigstens zwanzig Prozent des Gesellschaftskapitals besitzt. In diesen Fällen sieht die Satzung geeignete Formen der Transparenz

und der Kontrolle über die Verwaltung vor. Bei der Errichtung der Aktiengesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit vorwiegend lokaler öffentlicher Einflussnahme wird die Auswahl der privaten Gesellschafter mit begründetem Akt im Verhältnis zur Natur des zu leistenden Dienstes und angesichts der Unternehmensfähigkeiten der potenziellen Gesellschafter auf der Grundlage eines angemessenen Wettbewerbsangebotes vorgenommen. Falls die Zunahme des Gesellschaftskapitals durch die Anregung zum öffentlichen Sparen gefördert werden soll, bleiben die Verfahren des öffentlichen Verkaufsangebots vorbehalten.

(11) Das Anvertrauen der Führung der öffentlichen Dienste nach den Formen laut Abs. 6 kann auch auf die den Diensten dienenden Arbeiten ausgedehnt werden und kann zusammen mit der Zuerkennung von Verwaltungsfunktionen, die eng mit der Erbringung der Dienste verbunden sind, erfolgen.

(12) Zum Zwecke einer korrekten Festlegung der Kosten der Dienste und der Bestimmung der entsprechenden Tarife üben die Gemeinden durch fachlich qualifizierte Strukturen die Aufsicht und die Kontrolle über die Rechtsträger, denen die Führung der öffentlichen Dienste anvertraut ist, aus.

(13) Die Gemeinden mit einer Bevölkerung von mindestens 30.000 Einwohnern können auch besondere unabhängige Organe für die öffentlichen Dienste in Form von Zusammenschlüssen gründen – diese haben eigene Rechtspersönlichkeit – oder mittels Konvention auf ein von einem der Zusammenschlüsse gegründetes Organ zurückgreifen.

(14) Für die Vergabe von öffentlichen Arbeiten sowie für die Werk- und Lieferungsverträge wenden die Rechtsträger laut Abs. 6 geeignete Wettbewerbsverfahren an.

(15) Die Gemeinden können auch bei einem einseitigen Rechtsgeschäft eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gründen, wobei sie die für die Führung von öffentlichen Diensten bereits bestimmten Betriebsstrukturen oder einen oder mehrere Teile davon nach den Modalitäten laut Abs. 51 ff. des Art. 17 des Gesetzes vom 15. Mai 1997, Nr. 127 übertragen können.

(16) Das Steuersystem betreffend die Eigentumsübertragung, die Zuerkennung der Güter der Körperschaft und der Sonderbetriebe auf die Kapitalgesellschaften gemäß diesem Artikel wird durch ein Staatsgesetz geregelt.

(17) Die Kapitalgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit vorwiegend öffentlich-lokalem Kapital oder mit vorwiegend öffentlich-lokaler Einflussnahme, die am Tag des Inkrafttretens des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 bereits gegründet oder unter jedwedem Titel im Bereich der Führung oder Abwicklung von Diensten oder Tätigkeiten laut Abs. 1 tätig waren, gelten im Sinne und für die Wirkungen laut Abs. 6 gegenüber allen örtlichen Körperschaften, die sich an deren Kapital beteiligen und welche am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Gesellschaft bereits zu jedwedem Titel die Abwicklung eines öffentlichen Dienstes mit wirtschaftlicher und unternehmerischer Bedeutung anvertraut haben, als errichtet. Die Zutrittsvereinbarungen für eventuelle Konzessionsmaßnahmen, die von den örtlichen Körperschaften mit der Gesellschaft unterzeichnet werden, weisen

die Merkmale der Dienstleistungsverträge gemäß Abs. 9 auf und erhalten deren rechtliche Bedeutung. Innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sorgt die Gesellschaft für den Abschluss eines Abkommens zwischen den beteiligten örtlichen Körperschaften, mit welchem – wo notwendig – die vorherrschende öffentlich-örtliche Einflussnahme gewährleistet wird; sie sorgt auch für die Errichtung von Formen der Beratung zwischen den Körperschaften, damit Richtlinien einer abgestimmten Abwicklung der Dienste festgelegt werden.

(18) Den im Sinne des Abs. 6 errichteten Gesellschaften und den Gesellschaften laut Abs. 17 können die örtlichen, an den Gesellschaften beteiligten Körperschaften jederzeit die Abwicklung von weiteren öffentlichen Diensten, welche mit den Zielsetzungen der Gesellschaft vereinbar sind, mittels Ratsbeschluss anvertraut werden, mit welchem gleichzeitig der entsprechende Dienstleistungsvertrag genehmigt wird.

Art. 45¹²⁷ Sonderbetriebe und Einrichtungen

(1) Der Sonderbetrieb ist eine Hilfseinrichtung mit Rechtspersönlichkeit, unternehmerischer Selbständigkeit und eigener, vom Gemeinderat genehmigter Satzung. Für seinen Aufbau und seine Tätigkeit gelten die in der Satzung und im Zivilgesetzbuch enthaltenen Bestimmungen. Der Betrieb besitzt die volle Rechtsfähigkeit nach dem Privatrecht, und zwar auch zum Zweck der Verwendung der für

¹²⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 10 Abs. 1 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

die eigene Finanzierung erforderlichen Mittel. In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Betrieb an den Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von örtlichen öffentlichen Diensten teilnehmen darf, die von anderen örtlichen Körperschaften ausgeschrieben werden, und dass die Tätigkeit des Betriebes auf das Gebiet anderer örtlicher Körperschaften ausgedehnt wird, und zwar im Einvernehmen mit diesen.

(2) Die Einrichtung ist eine Hilfsorganisation der Gemeinde mit Selbstverwaltung, eigenem Aufbau und eigenem Haushalt, und zwar im Rahmen des allgemeinen Haushalts der Körperschaft.

(3) Der Sonderbetrieb und die Einrichtung richten ihre Tätigkeit nach Kriterien der Wirksamkeit, der Leistungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit aus; sie sind zum Haushaltsausgleich verpflichtet, d. h. zum Ausgleich der Aufwendungen und der Erträge einschließlich der Zuweisungen.

(4) Die Gemeinde genehmigt die Satzung und das Programm, die einjährigen und mehrjährigen Handelsbilanzvorschläge und den Jahresabschluss des Betriebs; sie bringt das Betriebskapital ein; sie ernennt und widerruft die Verwalter des Betriebs und der Einrichtung; sie prüft die Ergebnisse der Verwaltung; sie sorgt für die Deckung etwaiger, vorher festgesetzter Sozialkosten. Jegliche unmittelbare Beteiligung der Verwalter der örtlichen Körperschaft an den Verwaltungsorganen der Betriebe oder der Einrichtungen ist ausgeschlossen.

Art. 45-bis¹²⁸ Anpassung der Sonderbetriebe

(1) Die Gemeinden haben die Ordnung der Sonderbetriebe den im Art. 45 enthaltenen Bestimmungen innerhalb 31. Dezember 1998 anzupassen.

(2) Ab 1. Juli 1999 haben die Gemeinden die Beschlüsse betreffend die Anpassung der Sonderbetriebe im Sinne und für die Wirkungen der Bestimmungen des Art. 2330 in Verbindung mit Art. 2331 des Zivilgesetzbuches beim Handelsregister zu hinterlegen.

Art. 45-bis^{129 130} Konstruktiver Misstrauensantrag

(1) Die Satzung kann die Abberufung oder den konstruktiven Misstrauensantrag gegenüber den von den Gemeinderäten gewählten Verwaltern von Sonderbetrieben, untergeordneten Einrichtungen und Konsortien vorsehen, und zwar aufgrund eines Antrags, der von mindestens zwei Fünfteln der amtierenden Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Trient und mindestens einem Viertel der amtierenden Ratsmitglieder in den Gemeinden der Provinz Bozen vorgelegt und mit der absoluten Mehrheit der der Gemeinde zugewiesenen Ratsmitglieder nach den in der Satzung festgesetzten Modalitäten genehmigt wird.

¹²⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 10 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

¹²⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 71 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt.

¹³⁰ Der Artikel ist in Kraft, muss aber wegen eines formellen Fehlers mit nachfolgendem Regionalgesetz neu nummeriert werden.

(2) Die Genehmigung des Misstrauensantrages führt zur gleichzeitigen Wahl der neuen Vertreter.

XI. KAPITEL
Vorschriften über die Formen und Strukturen der
Beteiligung und über das Verwaltungsverfahren

[**Art. 46 Bürgerklage** (1) Im Sinne des Art. 7 des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142:

1. kann jeder wahlberechtigte Bürger bei den Verwaltungsgerichten Klagen und Beschwerden einreichen, die Sache der Gemeinde wären;
2. ordnet der Richter die Teilnahme der Gemeinde am kontradiktorischen Verfahren an. Im Falle des Unterliegens trägt derjenige die Kosten, der die Klage oder Beschwerde eingereicht hat.]¹³¹

[**Art. 47 Recht der Bürger auf Aktenzugriff und auf Informationen**

(1) Sämtliche Rechtsakte der Gemeindeverwaltung sind öffentlich; ausgenommen davon sind jene, die ausdrücklich im Gesetz vorgesehen sind; ausgenommen sind weiters jene Rechtsakte, deren Aushändigung aufgrund einer zeitweiligen und begründeten Erklärung des Bürgermeisters, die im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeindeverordnung steht, untersagt ist, weil deren Verbreitung das Recht von

¹³¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Personen, Gruppen oder Unternehmen auf Wahrung der Vertraulichkeit verletzen könnte.¹³²

(2) Die genannte Verordnung gewährleistet den Bürgern sowie den einzelnen oder den in Gruppen vereinten Bürgern das Recht auf Verwaltungsaktzugriff und regelt die Ausfertigung von Aktenkopien nach vorheriger Zahlung der reinen Ausfertigungskosten; aufrecht bleiben die geltenden Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Stempelgebühren sowie der Gebühren für Nachforschungen, Sekretariat und Einsichtnahme; die Verordnung bestimmt durch Vorschriften für den Aufbau der Ämter und der Dienste die für die Verfahren zuständigen Beamten; sie enthält die notwendigen Vorschriften, um die Information über den Stand der Akte und der Verfahren sowie über die Reihenfolge zu gewährleisten, in der in irgendeiner Weise betreffende Anträge, Vorhaben und Maßnahmen geprüft werden; sie gewährleistet das Recht der einzelnen oder der in Gruppen vereinten Bürger, allgemein Zugriff zu den Informationen zu erhalten, über die die Verwaltung verfügt.

(3) Um die Beteiligung der Bürger an der Tätigkeit der Verwaltung wirksam zu gestalten, gewährleisten die örtlichen Körperschaften den Körperschaften, den Organisationen von Freiwilligen und Vereinigungen den Zugang zu den Organisationseinheiten und Diensten.]¹³³

¹³² Der Absatz wurde durch den Art. 59 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹³³ Der Artikel wurde mit dem durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 geänderten Art. 337 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 48 Bürgerbeteiligung

(1) Die Gemeinden fördern die freien Formen des Zusammenschlusses und des Genossenschaftswesens und insbesondere die Vereinigungen, die kraft Gesetz die Versehrten, die Invaliden und die Behinderten vertreten, die kulturellen Vereinigungen und Sportvereine, die Sozialgenossenschaften und die freiwilligen Vereinigungen sowie Strukturen zur Beteiligung der Bürger an der örtlichen Verwaltung auch auf der Basis des Stadtviertels oder der Fraktion. Die Beziehungen derartiger Zusammenschlüsse zur Gemeinde werden durch die Satzung unter Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze geregelt. Die Satzung sieht außerdem die Einzelheiten und Fristen vor, um die effektive Beteiligung der Frauen zu gewährleisten.

(2) In dem Verfahren zur Ergreifung von Maßnahmen, die sich auf subjektive Rechtssituationen auswirken, müssen gemäß den in der Satzung festgelegten Einzelheiten angemessene Formen der Beteiligung der Betroffenen vorgesehen werden. In dem Verfahren zum Erlass von grundlegenden Rechtsakten der Gemeinde müssen angemessene Formen der Befragung und Information vorgesehen werden.

(3) Die Bürgerbefragungen und Referenden nach diesem Artikel müssen Angelegenheiten betreffen, die in die örtliche Zuständigkeit fallen, und dürfen nicht zeitlich mit anderen Abstimmungen zusammenfallen. Auf jeden Fall

können Fragen, die Sprachgruppen betreffen, nicht Gegenstand von Volksbefragungen sein.]¹³⁴

[Art. 49 Inhalt und Formen der Verwaltungstätigkeit

(1) Die Handlungstätigkeit der Gemeinde richtet sich aus nach den Grundsätzen der Unparteilichkeit und der guten Führung, nach den Kriterien der Offenkundigkeit und der Beteiligung sowie nach den Grundsätzen, die im Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren festgelegt wurden.¹³⁵

(2) Jede Verwaltungsmaßnahme einschließlich derjenigen, welche den Verwaltungsaufbau, die Durchführung öffentlicher Wettbewerbe und das Personal betreffen, muss begründet sein; ausgenommen sind die Fälle nach Abs. 3. Die Begründung muss die Tatbestände und die Rechtsgründe, welche die Entscheidung der Verwaltung bestimmt haben, unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens angeben.

(3) Nicht erforderlich ist die Begründung bei Rechtsvorschriften und bei Akten allgemeinen Inhalts.

(4) Ergeben sich die Gründe für die Entscheidung aus einem anderen Rechtsakt der Verwaltung, auf den in der Entscheidung selbst Bezug genommen wird, muss zusammen mit der Bekanntgabe dieser Entscheidung auch der

¹³⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 59 Abs. 3 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

zugrundeliegende Rechtsakt angegeben und laut diesem Gesetz zur Verfügung gestellt werden.

(5) In jedem dem Betroffenen zugestellten Rechtsakt ist anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist Rechtsmittel eingelegt werden können.]¹³⁶

[Art. 50¹³⁷ Volksabstimmung

(1) In der Gemeindegatzung wird die Durchführung von Volksabstimmungen in den Sachbereichen vorgesehen, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.

(2) Der Gemeinderat genehmigt innerhalb der endgültigen Frist von hundertachtzig Tagen nach Inkrafttreten der in diesem Gesetz vorgesehenen Änderungen zur Gemeindegatzung die Vorschriften betreffend das Verfahren für die Volksabstimmung, die Volksbefragung und das Volksbegehren. Die Zahl der erforderlichen Unterschriften zur Unterstützung der Volksabstimmung darf 10 Prozent und, in den Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 20.000 Einwohnern 5 Prozent der im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragenen Wähler nicht überschreiten, die das aktive Wahlrecht bei den Gemeinderatswahlen haben; genannte Zahl darf auf jeden Fall nicht unter 40 liegen. Im Falle von Volksabstimmungen, die ein Stadt- oder Ortsviertel bzw. eine Fraktion betreffen, darf die Zahl der

¹³⁶ Der Artikel wurde mit dem durch den Art. 2 Abs. 1 Buchst. m) des RG vom 1. August 2019, Nr. 3 geänderten Art. 337 Abs. 1 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹³⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

erforderlichen Unterschriften 10 Prozent der Wähler, die das aktive Wahlrecht bei den Gemeinderatswahlen haben und im Stadt- oder Ortsviertel bzw. in der Fraktion wohnhaft sind, nicht überschreiten.¹³⁸

(2-*bis*) Die Frist für die Unterschriftensammlung kann nicht weniger als 180 Tage ab der Zustellung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Volksabstimmung betragen.¹³⁹

(2-*ter*) Die Volksabstimmung ist gültig, wenn die Beteiligung von höchstens 30 Prozent der Wahlberechtigten in den Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern und von höchstens 25 Prozent der Wahlberechtigten in den Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern gewährleistet ist.¹⁴⁰

(2-*quater*) Die Gemeindeverwaltung gewährleistet die Zusendung des von einer neutralen Kommission ausgearbeiteten Informationsmaterials an alle Wähler, das die verschiedenen Stellungnahmen in Hinsicht auf die Volksabstimmung erläutert.¹⁴¹

¹³⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 geändert, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹³⁹ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁴⁰ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁴¹ Der Absatz wurde durch den Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 eingefügt, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

(3) Die im Abs. 2 vorgesehenen Unterschriften müssen - auch in einem einzigen Akt - von den dazu ermächtigten Personen beglaubigt werden, und zwar nach den Modalitäten gemäß Art. 14 des Gesetzes vom 21. März 1990, Nr. 53 mit seinen späteren Änderungen.

(4) In der Gemeindegatzung kann vorgesehen werden, dass bei Referenden und Volksbefragungen sowie Volksbegehren auch jene Gemeindegürger wahlberechtigt sind, welche am Abstimmungstag das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes bei Gemeinderatswahlen in der betreffenden Gemeinde erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.]¹⁴²

XII. KAPITEL

Die Kontrollen

Art. 51-52-bis¹⁴³

Art. 53¹⁴⁴

¹⁴² Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴³ Die Artikel wurden durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 aufgehoben.

¹⁴⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 13 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 aufgehoben.

[Art. 54 Veröffentlichung und Vollstreckbarkeit der Beschlüsse

(1) Sämtliche Beschlüsse der Gemeinde werden veröffentlicht, indem sie für zehn aufeinander folgende Tage an der Amtstafel der Körperschaft ausgehängt werden, sofern besondere Gesetzesbestimmungen nicht anderweitig verfügen. Die Veröffentlichung hat innerhalb von 10 Tagen ab Beschlussfassung zu erfolgen; im Falle von verspäteter Veröffentlichung können die allfälligen Betroffenen Einspruch bzw. Einwand erheben oder Berufung innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen, die ab Bekanntgabe des Rechtsaktes ablaufen, einlegen.

(1-*bis*) Gleichzeitig mit dem Aushang an der Amtstafel sind die Beschlüsse, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen, den Fraktionsprechern des Gemeinderates zu übermitteln.¹⁴⁵

(2) Die Beschlüsse werden zehn Tage nach dem Beginn ihrer Veröffentlichung vollstreckbar.¹⁴⁶

(3) Bei Dringlichkeit können die Beschlüsse des Rates und des Ausschusses durch Beschluss der Mehrheit der Mitglieder für unverzüglich vollstreckbar erklärt werden. In diesem Fall muss die Veröffentlichung unbeschadet des Verfalls innerhalb von fünf Tagen ab Anwendung vorgenommen werden.

¹⁴⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

¹⁴⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

(3-*bis*) Jeder Bürger kann gegen alle Beschlüsse während des Zeitraumes ihrer Veröffentlichung Einspruch beim Gemeindeausschuss erheben. Die Modalitäten, die Fristen und die Verfahren zur Beantwortung der Einsprüche werden durch Verordnung festgelegt.^{147]}¹⁴⁸

[Art. 54-*bis*¹⁴⁹ Kontrolle über andere Körperschaften als die Gemeinden

(1) Auf die Gemeindenverbunde und auf die Pflichtkonsortien zur gemeinsamen Ausübung von Funktionen werden die für die Gemeinden geltenden Kontrollbestimmungen angewandt.]¹⁵⁰

[Art. 55 Pflichtgutachten

(1) Die Pflichtgutachten, welche staatliche Verwaltungen, auch mit autonomer Ordnung, die Region, die Autonome Provinz und alle sonstigen der Aufsicht des Staates, der Region oder der Provinz unterliegenden Körperschaften abzugeben haben, weil sie in einer Gesetzeskraft besitzenden Vorschrift zu Zwecken der

¹⁴⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 17 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 hinzugefügt.

¹⁴⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁴⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 75 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt und durch den Art. 18 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁵⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

Programmierung, Projektierung und Ausführung öffentlicher Arbeiten oder anderer Tätigkeiten der örtlichen Körperschaften vorgeschrieben sind, werden innerhalb einer Frist von sechzig Tagen nach Beantragung abgegeben, sofern gesetzlich nicht eine andere Frist gesetzt ist.

(2) Die Frist verlängert sich um ihre ursprüngliche Dauer, wenn die zum Gutachten aufgeforderte Verwaltung dies der betreffenden örtlichen Körperschaft unter Angabe von Gründen mitgeteilt hat.

(3) Läuft die ursprüngliche Frist oder die verlängerte Frist ohne Abgabe des Gutachtens ab, so wird vom Gutachten abgesehen.]¹⁵¹

[Art. 56¹⁵² Haftung des Gemeindegewalters und der Leiter der Organisationseinheiten

(1) Zu jedem Beschlussvorschlag des Gemeinderats oder des Gemeindeausschusses, der nicht nur Richtlinien enthält, ist das Gutachten aus fachlicher Sicht des für die zuständige Organisationseinheit Verantwortlichen einzuholen. Wirkt sich der Beschluss direkt oder indirekt auf die wirtschaftlich-finanzielle Gebarung oder auf das Vermögen der Körperschaft aus, so ist außerdem das Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit des für den Finanzdienst Verantwortlichen einzuholen. Die Gutachten werden in den Beschluss eingefügt. Beabsichtigt der Gemeinderat oder der Gemeindeausschuss,

¹⁵¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵² Der Artikel wurde durch den Art. 16 Abs. 6 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt.

diese Gutachten nicht zu berücksichtigen, so muss dies im Beschluss angemessen begründet werden.¹⁵³

(2) Sollten für die Körperschaft keine verantwortlichen Beamten vorgesehen sein, die die Organisationseinheiten leiten, so wird das Gutachten vom Sekretär der Körperschaft im Rahmen seiner Zuständigkeiten abgegeben.

(2-*bis*) Die Rechtssubjekte laut Abs. 1 und 2 sind in verwaltungsmäßiger und buchhalterischer Hinsicht für die abgegebenen Gutachten verantwortlich.^{154]}¹⁵⁵

[Art. 56-*bis*¹⁵⁶ Interne Kontrollen

(1) Die örtlichen Körperschaften legen im Rahmen ihrer Ordnungs- und Organisationsautonomie Instrumente und Methoden fest, um durch die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit eine rechtmäßige, ordnungsgemäße und korrekte Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten.

(2) Neben der Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit organisieren die örtlichen Körperschaften ein internes Kontrollsystem, um nächstehende Zwecke zu erfüllen:

¹⁵³ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 ersetzt.

¹⁵⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 hinzugefügt.

¹⁵⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁵⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

- a) Überprüfung der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Verwaltungstätigkeit durch das Controlling, um auch durch rechtzeitige Korrekturmaßnahmen das Verhältnis zwischen den Zielen und den durchgeführten Tätigkeiten sowie zwischen den eingesetzten Ressourcen und den Ergebnissen zu optimieren;
- b) Bewertung der Angemessenheit der getroffenen Entscheidungen bei der Umsetzung der Pläne, Programme und der anderen Instrumente zur Festlegung der politischen Ausrichtung in Bezug auf die Übereinstimmung der erreichten Ergebnisse mit den vorgegebenen Zielen;
- c) Gewährleistung der konstanten Kontrolle des Finanzgleichgewichts der Kompetenz-, Rückstände- und Kassagebarung durch die Koordinierungs- und Aufsichtstätigkeit des für den Finanzdienst Verantwortlichen sowie durch die Kontrolltätigkeit der für die jeweiligen Dienste Verantwortlichen, auch um die im internen Stabilitätspakt festgelegten Ziele der öffentlichen Finanzen einzuhalten;
- d) Überprüfung der Wirksamkeit, Effizienz und Wirtschaftlichkeit der externen Verwaltungsorganisationen der Körperschaft durch die Erteilung von Verwaltungsleitlinien und -zielsetzungen, durch die Kontrolle über deren Erfüllung sowie durch die Erstellung des konsolidierten Jahresabschlusses aufgrund der einschlägigen Regelung;
- e) Gewährleistung der Qualitätskontrolle der sowohl direkt als auch durch externe Verwaltungsorgani-

sationen erbrachten Dienstleistungen, mittels Anwendung von Methoden zur Messung der internen und externen Zufriedenheit mit den Dienstleistungen der Körperschaft.

(3) Der Abs. 2 Buchst. d) und e) werden ab 2016 nur in den örtlichen Körperschaften mit über 100.000 Einwohnern, ab 2017 in den örtlichen Körperschaften mit über 30.000 Einwohnern und ab 2018 in den örtlichen Körperschaften mit über 15.000 Einwohnern angewandt.

(4) Im Rahmen ihrer Ordnungs- und Organisationsautonomie regeln die örtlichen Körperschaften ihr internes Kontrollsystem nach dem Grundsatz der Trennung zwischen Führungs- und Verwaltungsaufgaben. An der Organisation des internen Kontrollsystems nehmen der Sekretär der Körperschaft, der Generaldirektor oder der Vizesekretär – sofern vorgesehen – die für die Dienste Verantwortlichen und – wo diese errichtet wurden – die Kontrollstellen teil.

(5) Die örtlichen Körperschaften können zur Durchführung der Kontrollen die Unterstützung laut Art. 3 des Regionalgesetzes vom 25. Mai 2012, Nr. 2 in Anspruch nehmen oder gemeinsame Ämter durch eine Vereinbarung errichten, in welcher die Modalitäten für deren Errichtung und Tätigkeit geregelt werden.]¹⁵⁷

¹⁵⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 56-ter¹⁵⁸ Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit

(1) Die Kontrolle der administrativen und buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit wird in der Ausarbeitungsphase der Beschlussabfassung durch den für die zuständige Organisationseinheit Verantwortlichen gewährleistet und erfolgt durch die Abgabe des Gutachtens aus fachlicher Sicht zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit und Korrektheit der Verwaltungstätigkeit. Die Kontrolle der buchhalterischen Ordnungsmäßigkeit erfolgt durch den für den Finanzdienst Verantwortlichen, der in der Ausarbeitungsphase der Beschlussabfassung das Gutachten über die buchhalterische Ordnungsmäßigkeit abgibt und in der Phase nach der Genehmigung der Zweckbindung von Mitteln seitens der für die Dienste Verantwortlichen den Sichtvermerk zur Bestätigung der finanziellen Deckung anbringt.

(2) In den Gemeinden, in denen außer dem Sekretär weitere für die Dienste Verantwortliche vorhanden sind, wird in der darauf folgenden Phase die Kontrolle der administrativen Ordnungsmäßigkeit auch gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Betriebsrevision und den Modalitäten gewährleistet, die im Rahmen der Organisationsautonomie der Körperschaft unter der Leitung des Sekretärs oder des Vizesekretärs festgelegt werden. Der Kontrolle unterliegen die Zweckbindungen von Mitteln, die Verträge und die anderen Verwaltungsakte, die nach dem Zufallsprinzip gemäß begründeten Methoden der Stichprobenkontrolle ausgewählt werden.

¹⁵⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

(3) Der Sekretär oder der Vizesekretär übermitteln regelmäßig die Ergebnisse der Kontrolle laut Abs. 2 zusammen mit den bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten zu befolgenden Richtlinien den für die Dienste Verantwortlichen sowie den Rechnungsprüfern und den für die Bewertung der Ergebnisse der Bediensteten zuständigen Organen, als für die Bewertung nützliche Dokumente, und ferner dem Gemeinderat.]¹⁵⁹

[Art. 56-*quater*¹⁶⁰ Strategische Kontrolle

(1) Um den Stand der Umsetzung der Programme entsprechend den vom Rat genehmigten Leitlinien zu überprüfen, legen ab 2016 die örtlichen Körperschaften mit über 100.000 Einwohnern, ab 2017 die örtlichen Körperschaften mit über 30.000 Einwohnern und ab 2018 die örtlichen Körperschaften mit über 15.000 Einwohnern entsprechend ihrer Organisationsautonomie Methoden der strategischen Kontrolle fest, mit denen nachstehende Aspekte erfasst werden: die im Verhältnis zu den vorgegebenen Zielen erreichten Ergebnisse, die mit den erzielten Ergebnissen zusammenhängenden wirtschaftlich-finanziellen Aspekte, die Durchführungszeiten im Verhältnis zu den Prognosen, die angewandten Vorgehensweisen in Bezug auf die ausgearbeiteten Projekte, die

¹⁵⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁰ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

Qualität der erbrachten Dienstleistungen und der Zufriedenheitsgrad sowie die sozio-ökonomischen Aspekte.

(2) Die für die strategische Kontrolle zuständige Stelle, die unter der Leitung des Generaldirektors – sofern dieser vorgesehen ist – oder des Gemeindesekretärs steht, erstellt regelmäßige Berichte, die dem Exekutivorgan und dem Rat für die darauf folgende Abfassung der Ratsbeschlüsse betreffend die Programmkorrekturen vorgelegt werden.]¹⁶¹

[Art. 56-quinquies¹⁶² Kontrolle der nicht börsennotierten Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung

(1) Die örtliche Körperschaft legt entsprechend ihrer Organisationsautonomie ein System zur Kontrolle der nicht börsennotierten Gesellschaften fest, an denen die jeweilige örtliche Körperschaft beteiligt ist. Diese Kontrollen werden von den Organisationseinheiten der örtlichen Körperschaft durchgeführt, welche auch dafür verantwortlich sind.

(2) Zur Durchführung der Bestimmung laut Abs. 1 legt die Verwaltung vorab die von der Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung qualitativ und quantitativ anzustrebenden Verwaltungsziele fest und organisiert ein entsprechendes Informationssystem zur Erfassung der finanziellen Beziehungen zwischen der Eigentümerkörperschaft und der Gesellschaft, der buchhalterischen, verwaltungsmäßigen und organisatorischen Lage der Gesellschaft, der Dienst-

¹⁶¹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶² Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

leistungsverträge, der Qualität der Dienstleistungen sowie der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen über die Auflagen in Sachen öffentliche Finanzen.

(3) Auf der Grundlage der Informationen laut Abs. 2 überprüft die örtliche Körperschaft regelmäßig die Entwicklung der nicht börsennotierten Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, analysiert die Abweichungen von den vorgegebenen Zielen und legt die entsprechenden Korrekturmaßnahmen auch in Bezug auf mögliche, für den Haushalt der Körperschaft relevante wirtschaftlich-finanzielle Ungleichgewichte fest.

(4) Die Gesamtergebnisse der Gebarung der örtlichen Körperschaft und der nicht börsennotierten Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, werden nach der periodengerechten Zurechnung durch den konsolidierten Jahresabschluss festgestellt, der gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Modalitäten erstellt wird.

(5) Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gelten ab 2016 für die örtlichen Körperschaften mit über 100.000 Einwohnern, ab 2017 für die örtlichen Körperschaften mit über 30.000 Einwohnern und ab 2018 für die örtlichen Körperschaften mit über 15.000 Einwohnern, mit Ausnahme des Abs. 4, der mit den Fristen und laut den Bestimmungen gilt, die auf diesem Sachgebiet vorgesehen sind. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen gelten nicht für die börsennotierten Gesellschaften und die von diesen im Sinne des Art. 2359 des Zivilgesetzbuchs abhängigen Gesellschaften. Diesbezüglich gelten als börsennotierte Gesellschaften, an denen die Körperschaften laut diesem Artikel beteiligt sind, jene Gesellschaften, die

auf regulierten Märkten notierte Finanzinstrumente emittieren.

(6) Für die Zwecke der Anwendung dieses Artikels gelten als Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung die Gesellschaften, in denen die Gemeinde direkt oder indirekt über einen Anteil an in der Versammlung abzugebenden Stimmen von mindestens 20 Prozent verfügt. Verfügen mehrere Gemeinden jeweils über einen Anteil an in der Versammlung abzugebenden Stimmen von mindestens 20 Prozent, so erfolgt die Kontrolle gemeinsam auf der Grundlage eines Einvernehmens zwischen den Körperschaften.]¹⁶³

[Art. 56-*sexies*¹⁶⁴ Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts

(1) Die Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts erfolgt unter der Leitung und der Koordinierung des für den Finanzdienst Verantwortlichen und durch die Aufsicht des Rechnungsprüfungsorgans, wobei eine aktive Miteinbeziehung der Regierungsorgane, des Sekretärs, des Generaldirektors oder des Vizesekretärs – sofern vorgesehen – und der für die Dienste Verantwortlichen je nach deren Verantwortungsbereich vorgesehen ist.

(2) Die Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts wird in der Buchhaltungsverordnung der Körperschaft geregelt

¹⁶³ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

und erfolgt unter Beachtung der Bestimmungen der Buchhaltungs- und Finanzordnung der örtlichen Körperschaften, der Bestimmungen betreffend den Beitrag der örtlichen Körperschaften zur Erreichung der Ziele der öffentlichen Finanzen sowie der Durchführungsbestimmungen zum Art. 81 der Verfassung.

(3) Bei der Kontrolle des finanziellen Gleichgewichts werden auch die sich in Zusammenhang mit der wirtschaftlich-finanziellen Entwicklung der externen Verwaltungsorganisationen für den Finanzhaushalt der Körperschaft ergebenden Auswirkungen evaluiert.]¹⁶⁵

[Art. 56-septies¹⁶⁶ Defizitäre örtliche Körperschaften

(1) Aufgrund der Befugnisse laut Art. 54, 79 und 80 des Sonderstatuts und des Art. 17 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268 ordnen die Autonomen Provinzen das im II. Teil VIII. Titel des gesetzesvertretenden Dekrets vom 18. August 2000, Nr. 267 mit seinen späteren Änderungen geregelte Sachgebiet.]¹⁶⁷

[Art. 57 Ersatzbefugnis

¹⁶⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁶⁶ Der Artikel wurde durch den Art. 1 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 15. Dezember 2015, Nr. 31 eingefügt.

¹⁶⁷ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben

(1) Wenn die Gemeinden trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist die Vornahme gesetzlicher Pflichtmaßnahmen hinauszögern oder unterlassen oder wenn sie aufgrund der Enthaltungspflicht von Seiten der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates oder –ausschusses nicht imstande sein sollten, diese zu treffen, sorgt dafür die Landesregierung durch einen Kommissar. Die gesetzte Frist muss mindestens dreißig Tage betragen; in dringenden Fällen sind Abweichungen von dieser Bestimmung zulässig.¹⁶⁸

(2) Die Ausgaben für den Kommissar trägt die betroffene Körperschaft.¹⁶⁹

Art. 58 Auflösung und Enthebung des Gemeinderates

(1) Die Gemeinderäte werden auf übereinstimmenden Beschluss der Landesregierung mit Dekret des Landeshauptmannes unbeschadet der Bestimmungen nach Art. 54 Z. 5 des Sonderstatutes aufgelöst,

- a) wenn sie verfassungswidrige Handlungen oder schwere und fortdauernde Gesetzesverletzungen begehen;
- b) wenn die normale Tätigkeit der Organe und Dienste aus folgenden Gründen nicht gewährleistet werden kann:
 - 1. Genehmigung des Misstrauensantrags gemäß Art. 62 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr.

¹⁶⁸ Der Absatz wurde durch den Art. 66 Abs. 1 Buchst. n) des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 geändert.

¹⁶⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

- 3 bzw. Rücktritt des Bürgermeisters und sämtlicher Mitglieder des Gemeindeausschusses;¹⁷⁰
- 1-bis Rücktritt, dauernde Verhinderung, Absetzung, Amtsverfall oder Ableben des Bürgermeisters;¹⁷¹
- 1-bis 1. nur für die Gemeinden der Provinz Bozen: nicht erfolgte Wahl des Gemeindeausschusses innerhalb von dreißig Tagen nach der Verkündung der Gewählten oder nicht erfolgte Ersetzung des zurückgetretenen Gemeindeausschusses innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag, an dem der Rücktritt eingereicht wurde, oder nicht erfolgte Ersetzung des zurückgetretenen Assessors innerhalb von neunzig Tagen ab dem Tag des Austrittes aus jeglichem Grund;¹⁷²
- 1-ter Verringerung der Versammlung aufgrund der Unmöglichkeit, die Hälfte der Ratsmitglieder zu ersetzen;¹⁷³
2. Rücktritt der Hälfte plus eines der zugewiesenen Mitglieder, wobei der Bürgermeister nicht mit eingerechnet wird, sofern sie ihren Rücktritt zusammen einreichen oder durch getrennte,

¹⁷⁰ Die Ziffer wurde durch den Art. 76 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 und durch den Art. 22 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁷¹ Die Ziffer wurde durch den Art. 76 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3 eingefügt und durch den Art. 22 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

¹⁷² Die Ziffer wurde durch den Art. 22 Abs. 1 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 eingefügt.

¹⁷³ Die Ziffer wurde durch den Art. 3 Abs. 3 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 eingefügt.

jedoch beim Protokoll der Körperschaft gleichzeitig vorgelegte Akte erklären;¹⁷⁴

- c) wenn der Haushaltsplan nicht fristgerecht verabschiedet worden ist.

(2) Ist in dem Fall nach Abs. 1 Buchst. c) die Frist für die Verabschiedung des Haushaltsplanes verstrichen, ohne dass der Ausschuss den diesbezüglichen Entwurf erstellt hat, so ernennt die Landesregierung einen Kommissar, der den Entwurf von Amts wegen zur Übermittlung an den Rat erstellt. In diesem Fall, aber auch wenn der Rat den vom Ausschuss erstellten Entwurf des Haushaltsplanes nicht in der gesetzlichen Frist verabschiedet hat, setzt die Landesregierung dem Rat mit an jedes Ratsmitglied zugestelltem Schreiben eine Frist von höchstens zwanzig Tagen zu dessen Verabschiedung; nach Ablauf dieser Frist nimmt die Landesregierung über einen dazu eingesetzten Kommissar die Aufgabe der untätigen Verwaltung wahr.

(3) In den Fällen, die im Abs. 1 Buchst. b) Z. 1-*bis*) nicht vorgesehen sind, wird durch das Auflösungsdekret ein Kommissär ernannt, der die Befugnisse des Bürgermeisters, des Gemeindeausschusses und des Gemeinderates ausübt.¹⁷⁵

¹⁷⁴ Die Ziffer wurde durch den Art. 3 Abs. 2 des RG vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 ersetzt und durch den Art. 16 Abs. 1 des RG vom 5. Februar 2013, Nr. 1 geändert, das am dreißigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁷⁵ Der Absatz wurde durch den Art. 22 Abs. 2 des RG vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 ersetzt.

(4) Die Neuwahl des Rates im Falle seiner Auflösung erfolgt zum ersten gesetzlich vorgesehenen Wahltermin.¹⁷⁶

(5) Die Ratsmitglieder, die durch die Auflösung des Gemeinderates ihr Amt verloren haben, führen die ihnen allenfalls übertragenen externen Aufträge bis zur Ernennung ihrer Nachfolger weiter aus.

(6) Das Dekret über die Auflösung des Gemeinderates und über die Ernennung des außerordentlichen Kommissars wird im Amtsblatt der Region veröffentlicht; vom Erlass des Auflösungsdekretes ist der Landtag unverzüglich zu unterrichten.

(7) Nach Einleitung des Verfahrens nach den vorstehenden Absätzen und bis zum Erlass des Auflösungsdekretes kann die Landesregierung, wenn dies aus schwerwiegenden und dringenden Gründen erforderlich ist, den Gemeinderat für einen Zeitraum, der in keinem Falle neunzig Tage überschreitet, entheben und einen Kommissar zur vorläufigen Verwaltung der Körperschaft ernennen.

(8)^{177]}¹⁷⁸

¹⁷⁶ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 ersetzt, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁷⁷ Der Absatz wurde durch den Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 aufgehoben, das am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

¹⁷⁸ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

[Art. 59 Amtsverlust, Widerruf und Enthebung von Wahlämtern

(1) Mit Dekret des Landeshauptmannes können auf entsprechenden Beschluss der Landesregierung der Bürgermeister, die Vorsitzenden der Konsortien, die Mitglieder der Gemeinderäte und der Gemeindeausschüsse und die Vorsitzenden der Stadt- bzw. Ortsviertelräte ihres Amtes in den Fällen enthoben werden, wenn sie verfassungswidrige Handlungen oder schwere und fortdauernde Gesetzesverletzungen begehen oder wenn schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung vorliegen oder wenn sie einer der Straftaten nach dem Gesetz vom 13. September 1982, Nr. 646, in geltender Fassung, beschuldigt werden oder Vorbeugungs- oder Sicherheitsmaßnahmen unterliegen.

(2) Bis zum Erlass des Dekretes kann die Landesregierung, falls es schwerwiegende Gründe erfordern, die im ersten Absatz genannten Mandatsträger widerrufen.

(3) Die obgenannten außerordentlichen Maßnahmen, sofern sie auf schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung zurückzuführen sind und wenn sie sich auf Mandatäre von Gemeinden mit einer Bevölkerung von über 20.000 Einwohnern beziehen, sind dem Staate vorbehalten.

(4) Die Bestimmungen, die im Art. 15 des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55, geändert mit Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16, enthalten sind, werden auf die Kandidaten der Gemeindewahlen und der Wahlen für die Stadt- bzw. Ortsviertelräte, auf die Bürgermeister, Assessorinnen und Gemeinderatsmitglieder, auf die Vorsitzenden und Mitglieder des Stadt- bzw. Ortsviertelrates, auf die Vorsitzenden und auf die Mitglieder des Verwaltungsrates der

Konsortien, auf die Präsidenten und auf die Mitglieder der Verwaltungsräte und der Ausschüsse des Gemeindenverbundes, auf die Präsidenten und die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sonderbetriebe und der Einrichtungen nach Art. 45 angewandt.

(5) Die Maßnahmen zum Widerruf, die in dem mit Art. 1 des Gesetzes vom 18. Jänner 1992, Nr. 16 eingeführten Art. 15 Abs. 4-ter des Gesetzes vom 19. März 1990, Nr. 55 vorgesehen sind, werden von der Landesregierung oder vom Regierungskommissär nach dem Grundsatz der Kompetenzaufteilung vorgenommen, der im Art. 54 Z. 5 des Sonderstatutes festgelegt ist.¹⁷⁹

[XIII. KAPITEL¹⁸⁰

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Frist für die Genehmigung der Satzung

(1) Die Gemeinderäte verabschieden die Satzung, die Verordnung über das Rechnungswesen und die Verordnung zur Regelung der Verträge der Körperschaften binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Sollte die Genehmigung der Satzung innerhalb der im Abs. 1 angegebenen Frist unterlassen werden, fordert die Landesregierung unverzüglich die säumigen Gemeinden

¹⁷⁹ Der Artikel wurde durch den Art. 337 Abs. 1 des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 aufgehoben.

¹⁸⁰ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

auf, die Genehmigung der Satzung innerhalb von drei Monaten vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist löst die Landesregierung die Gemeinderäte der säumigen Gemeinden im Sinne des Art. 58 Abs. 1 Buchst. a) auf.

(3) Bis zum Inkrafttreten der Satzung werden unter Beschränkung auf die Sachgebiete und Regelungen, die ihr ausdrücklich vorbehalten sind, weiterhin die Vorschriften angewandt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes gelten, soweit sie mit diesem vereinbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen nach Abs. 2 dieses Artikels wird bis zum Inkrafttreten der Satzung die Zahl der Assessoren in einer bis zu der im Art. 9 angegebenen Höchstzahl bestimmt. Bei der Wahl des Bürgermeisters und des Gemeindeausschusses wird nach den Einzelvorschriften des Art. 10 verfahren.

(5) Bis zur Genehmigung der einheitlichen Neugliederung über die Finanz- und Rechnungsordnung der örtlichen Körperschaften finden weiterhin die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen soweit vereinbar Anwendung.]¹⁸¹

[Art. 61 Überprüfung der Konsortien, Verbunde und Stadt- und Ortsviertel

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen die Gemeinden auch in Abweichung von den allenfalls in den entsprechenden Gründungsakten vorgesehenen Laufzeiten die bestehenden Konsortien und

¹⁸¹ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

sonstigen Verbunde zwischen örtlichen Körperschaften und lösen sie auf oder geben ihnen die im Kapitel IX dieses Gesetzes vorgesehenen Formen.

(2) Die nach dem Regionalgesetz vom 2. September 1978, Nr. 15 gebildeten und mit der neuen Ordnung nach Art. 20 unvereinbaren Stadt- und Ortsviertel bleiben bis zum ersten Ablauf der Amtszeit der Gemeinderäte nach der Verabschiedung der Gemeindegemeinschaft bestehen.]¹⁸²

¹⁸² Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

[Art. 62 Änderung des Regionalgesetzes vom 28. Mai 1990, Nr. 8 betreffend „Aufteilung der Stellen im öffentlichen Dienst und Zusammensetzung der Kollegialorgane von öffentlichen Körperschaften in der Provinz Bozen entsprechend der Stärke der Sprachgruppen auf der Grundlage der Ergebnisse der allgemeinen Volkszählung“

(1) Die Stellen der Stellenpläne oder die wie auch immer benannten Planstellen des Personals der Gemeinden, der Gemeindekonsortien oder gemeindeeigenen Betriebe der Provinz Bozen sowie der öffentlichen Körperschaften, die von der Region abhängig sind oder deren Ordnung unter die, auch übertragene, Gesetzgebungsbefugnis der Region fällt, sowie der jeweiligen Betriebe auch mit autonomer Ordnung in der Provinz Bozen, sind den Staatsbürgern jeder der drei Sprachgruppen im Verhältnis zur Stärke derselben vorbehalten, wie diese aus den bei der letzten amtlichen Volkszählung abgegebenen Zugehörigkeitserklärungen hervorgeht, und zwar bezogen auf das Gebiet der entsprechenden Gemeinde, was die Gemeinden betrifft, der Gemeinde oder der Gemeinden, die Inhaber der Betriebe sind, was die Betriebe betrifft, der Gesamtheit der einzelnen Gemeinden, was die von den Gemeinden gebildeten Konsortien betrifft. Die obgenannten Stellen werden auf Grund des für die Besetzung der Stelle vorgesehenen Studientitels nach Gruppen von Funktionsrängen oder nach Kategorien gegliedert.

(2) In den Konsortien und in den in Konsortium zusammengeschlossenen Betrieben, die elektrische Energie erzeugen, wird bei der Aufnahme von Personal gemäß den

Proporzbestimmungen auch auf die Bevölkerung Bezug genommen, die in den Gemeinden ansässig ist, in denen es eigene Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität gibt.

(3) Die Zusammensetzung aller Kollegialorgane innerhalb der Gemeinden, der Gemeindekonsortien, der öffentlichen Körperschaften, die von der Region abhängig sind oder deren Ordnung unter die auch übertragene Gesetzesbefugnis der Region fällt, sowie der jeweiligen Betriebe auch mit autonomer Ordnung in der Provinz Bozen, ist an die Stärke der drei Sprachgruppen anzupassen, wie diese bei der letzten amtlichen Volkszählung hervorgeht, und zwar bezogen auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde, des Konsortiums oder des Betriebes und vorbehaltlich der Zugangsmöglichkeit für Angehörige der ladinischen Sprachgruppe.^{183]}¹⁸⁴

[Art. 63 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Abs. 2 werden sämtliche Vorschriften der Regionalgesetze über die Ordnung der Gemeinden und das bei diesen bedienstete Personal, die diesem Gesetz entgegenstehen, aufgehoben.

(2) In Kraft bleiben die Artikel:

- a) 5 bis 19, 27 bis 30, 45, 47, 68, 81, 82, 86 bis 95 und 97 bis 103 des mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Ordnung

¹⁸³ Siehe den Art. 82 Abs. 3 des RG vom 30. November 1994, Nr. 3.

¹⁸⁴ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

der Gemeinden mit seinen späteren Änderungen und Ergänzungen;

- b) die Artikel der Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Einheitstextes, welche Durchführungsbestimmungen zu den unter Buchst. a) bezeichneten Artikeln enthalten.

(3) Das Regionalgesetz vom 2. September 1978, Nr. 15 wird aufgehoben.]¹⁸⁵

[Art. 64 Einheitstext

(1) Der Präsident des Regionalausschusses wird auf Beschluss des Ausschusses ermächtigt, die in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen mit den Bestimmungen des geltenden mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses vom 19. Jänner 1984, Nr. 6/L genehmigten Einheitstextes der Regionalgesetze über die Gemeindeordnung in einem Einheitstext zusammenzufassen und zu koordinieren.]¹⁸⁶

Art. 65 Finanzbestimmung

(1) Zu den Zwecken, die in den Art. 25 und 42 vorgesehen sind, welche die Bestimmungen über die Vereinigung bzw. den Verbund von Gemeinden der Region betreffen, wird zur Entrichtung von jährlichen Beiträgen im Sinne des Art. 42 Abs. 6 und 7 wie folgt ermächtigt:

¹⁸⁵ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

¹⁸⁶ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.

- für die Gebarungen 1992 und 1993 eine Milliarde Lire jährlich;
- ab 1994 ein jährlicher Beitrag von 10 Milliarden Lire.

(2) Die zu Lasten der Gebarung 1992 gehende Ausgabe von einer Milliarde Lire wird durch Kürzung des im Kap. 670 der Ausgaben für diese Finanzgebarung eingetragenen Gesamtbetrages gedeckt, während die Gesamtausgabe von 11 Milliarden Lire betreffend die Gebarungen 1993 und 1994 durch Verwendung der Mittel des entsprechenden, für dieselben Finanzgebarungen im Kap. 670 des Dreijahreshaushaltes 1992-1994 eingetragenen Gesamtbetrages gedeckt wird.

(3) Für die darauf folgenden Gebarungen werden im Sinne des Art. 7 und in den Grenzen laut Art. 14 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 betreffend Bestimmungen über den Haushalt und das allgemeine Rechnungswesen der Region Haushaltsgesetze in Anspruch genommen.]¹⁸⁷

Art. 66 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am dreißigsten Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

¹⁸⁷ Das XIII. Kapitel wurde durch den Art. 337 Abs. 2 Buchst. f) des RG vom 3. Mai 2018, Nr. 2 mit Ausnahme des Art. 66 aufgehoben.